

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Montag. **Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.** Postzeitungsnummer 1635. **Redaktion: P. Umbreit, Marktstraße Nr. 15, II. Hamburg 6.** Vorkände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

**Inhalt:**

<b>Fabrikinspektion und Fabrikstatistik in der Schweiz</b> .....	561	<b>Unternehmerkreise: Prämien für Arbeitswillige</b> .....	571
<b>Gesetzgebung und Verwaltung: Der Stand des hygienischen Arbeiterschutzes in Belgien. — Baden-Schlusgesetzgebung in Westaustralien</b> .....	565	<b>Hygiene, Arbeiterschutz: Der Tod in der 25. Arbeitsstunde</b>	571
<b>Soziales: Koalitionsmoral</b> .....	567	<b>Arbeiterversicherung: Die Invalidenversicherung als Reichsversicherungsanstalt gegen die schwindelhaften Volkstrankentassen</b> ..	571
<b>Statistik und Volkswirtschaft: Frauenarbeit in der französischen, belgischen und deutschen Industrie</b> .....	567	<b>Gewerbegerichtliches: Proportionalwahlrecht in Mannheim. — Die rechtliche Stellung der Gärtnerarbeiter</b> ...	572
<b>Arbeiterbewegung: Provinzialkonferenz der Gewerkschaften Brandenburgs. — Dritter Jahresbericht der General-Federation of Trade Unions in Großbritannien. — Norwegen. — Aus der australischen Arbeiterbewegung. — Nordamerika</b> .....	568	<b>Justiz: Arbeiterauskunftsbureau und Gewerbeordnung. — Richterliche Kritik eines Reichsgerichtsurteils. — Das Kammergericht über „Geschlossene Gesellschaft“</b> .....	572
<b>Kongresse und Generalversammlungen: Niederländischer Verband von Handelsreisenden</b> .....	571	<b>Kartelle, Sekretariate: Zentralherberge in Elberfeld</b> .....	572
		<b>Andere Organisationen: Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1901. — Generalversammlung des Allg. deutschen Gärtnervereins in Hannover</b> .....	572

### Fabrikinspektion und Fabrikstatistik in der Schweiz.

Zwei werthvolle Publikationen sind jüngst in der Schweiz erschienen: Die Amtsberichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren für die Jahre 1900 und 1901 und die neue Fabrikstatistik\* nach den von den Aufsichtsbeamten am 5. Juni 1901 gemachten statistischen Erhebungen. Die ersteren umfassen 272 Druckseiten, womit sie um 22 solcher kürzer ausgefallen sind als ihre letzten Vorgänger; die Fabrikstatistik umfaßt fast 200 Seiten, wovon 85 deutscher und französischer Text, während der übrige Theil aus lauter Tabellen besteht. Die Berichte der Fabrikinspektoren stehen inhaltlich durchaus auf der gewohnten Höhe, in Bezug auf soziales Verständnis sowohl als auf die eingehende Darstellung der einschlägigen Verhältnisse und die Kritik von Mißständen.

Die beiden Berichtsjahre sind zugleich die ersten auf die vorausgegangene mehrjährige Prosperitätsperiode gefolgten Krisenjahre und es hat daher die Schilderung der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie die vergleichende Fabrikstatistik allgemeines Interesse. Einigenmaßen noch annehmbar war das Jahr 1900, während im Jahre 1901 der wirtschaftliche Niedergang sich fast überall empfindlich bemerkbar machte und davon besonders ein Theil der Textilindustrie, der Maschinenindustrie, der Lebensmittel- und Holzindustrie wie insbesondere die Industrie der Erden und Steine und alle Baugewerbe betroffen wurden. Trotz der Krise sind aber verschiedene neue Industrien entstanden. So wurden in der Berichtsperiode allein in drei Kreise (Schaffhausen, Basel, Aargau zc.) neu eröffnet: Eine Gasmessfabrik, eine Fabrik für Akkumulatoren besonderer Konstruktion, eine Papierwäschefabrik, eine Fabrik für automatische Bünd- und Löschapparate, eine Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten. Ein Vergleich der vorjährigen Fabrikstatistik mit derjenigen von 1899 zeigt folgende Entwicklung der unter

dem Fabrikgesetz stehenden Industrie während der zweijährigen Berichtsperiode:

	Zahl der Fabrikbetriebe		Zahl der Arbeiter	
	1901	1899	1901	1899
I. Kreis ...	2054	2077	93 262	95 010
II. " ...	1804	1647	54 108	48 381
III. " ...	2263	2186	95 742	97 587
Total ...	6121	5910	243 107	240 978

Demnach ist in der Berichtsperiode die Zahl der Betriebe trotz der Krise um 211 und die der Arbeiter um 2129 gestiegen. Jedoch partizipieren an diesen Veränderungen die drei Inspektionskreise in ganz verschiedenem Maße. Während nämlich im ersten Kreis die Zahl der Betriebe, wie der Arbeiter zurückgegangen, im dritten Kreis die Zahl der Betriebe um 73 gestiegen, gleichzeitig aber die der Arbeiter um 1845 zurückgegangen ist, zeigt der zweite Kreis, der die welsche Schweiz umfaßt, eine Vermehrung der Betriebe um 1578, der Arbeiter um 5712. Dieser verschiedenartigen Gestaltung der industriellen Verhältnisse in den drei Kreisen entspricht auch die verschiedene Bauhätigkeit. Während im ersten und dritten Kreise zusammen in der zweijährigen Berichtsperiode 530 Baugesuche für industrielle Bau- und Umbauten eingereicht wurden gegen 778 in den Jahren 1898/99, also um 248 weniger, stieg die Zahl derselben in der welschen Schweiz von 149 auf 191, um 42. Insgesamt gingen die Baugesuche von 927 auf 721 zurück. In der welschen Schweiz hat demnach in den letzten zwei Jahren eine ganz bedeutende industrielle Weiterentwicklung stattgefunden, in der besonders die Uhren- und Bijouterieindustrie, aber auch die elektrotechnische, die Maschinen-, Holz- zc. Industrien beteiligt waren.

Da in der Berichtsperiode von den Fabrikinspektoren nicht bloß die Fabrikenquete vorgenommen wurde, sondern auch Erhebungen über die Fabrikkrankentassen, Fabriksparkassen und andere sogenannte Wohlfahrts-einrichtungen, so stießen sie mit dieser „Vielfragerei“ bei manchen Fabrikanten auf starken Widerspruch, der sich in einem Falle bis zum „Streit“ steigerte. Der Inhaber einer Seidenweberei verweigerte die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen und theilte dies dem Fabrikinspektor Mausebach in folgendem Briefchen mit: „Diese Fragen

\* Die Amtsberichte der Fabrikinspektoren sind erschienen bei Sauerländer in Marau und kosten prock. s. Die Fabrikstatistik ist vom eidgenössischen Industrie-departement in Bern herausgegeben und im Buchhandel nicht zu haben.

zu der Neugründung einnehme. Er werde über die Verhandlungen auf der in Berlin stattfindenden Generalversammlung berichten und dort die Frage des Anschlusses vorlegen. Aber selbst wenn der Anschluß nicht beschlossen werden sollte, und trotz aller etwa auftauchenden Grenzfreitigkeiten empfehle es sich, Hand in Hand zu arbeiten. Deswegen halte er es auch für unrichtig, den Leipziger Verband so zu behandeln, wie es hier geschehen sei. Gerade der Gesetzgebung gegenüber sei ein gemeinsames Handeln aller Kollegen in Deutschland notwendig. Nur zu oft werde gesagt, daß es nur eine kleine Anzahl unzufriedener Elemente sei, die Forderungen stelle. Demnachst werde von seiner Organisation sämtlichen Parteien des Reichstages eine Broschüre nebst fertigem Gesetzentwurf vorgelegt werden, und er hoffe, dabei die thätige Mitwirkung aller Kollegen erwarten zu können.

Ein Anschluß an den Verband der Bureauangestellten wurde jedoch abgelehnt und, wie bereits erwähnt, die Gründung des Sonderverbandes beschlossen, der, wie der Vorsitzende am Schluß des Kongresses erklärte, mit seiner Wurzel in der Monarchie begründet sei.

Die nationalistic geleiteten Bureauangestellten im Justizfache werden dann wohl, anstatt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern, den nationalistic-bürgerlichen Parteien als Gefolge dienen und sich mit den Kriegervereinen und antisemitischen Handlungsgehilfen in die Rolle theilen, patriotische Veranstaltungen herauszustaffieren, währenddem ihre Arbeitsverhältnisse, dank ihrer wohlorganisierten Uneinigkeit, sich von Jahr zu Jahr verschlechtern. Sie halten sich zu gut, mit Arbeitern zu kämpfen und wollen es anscheinend nicht besser haben.

## Mittheilungen.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung thätigen Angestellten.

Nachdem der Stuttgarter Gewerkschaftskongress der Errichtung eines Unterstützungsfonds für die Angestellten der Gewerkschaften zugestimmt, die Grundzüge desselben hinsichtlich Beitragshöhe und Unterstützung bei Invalidität und Sterbefall, sowie von Wittwen und Waisen festgesetzt und die Generalkommission beauftragt hatte, mit dem Verein „Arbeiterpresse“ behufs Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung zu verhandeln, fand am 3. August eine Konferenz der Generalkommission und des Vorstandes und Ausschusses des genannten Vereins statt. Diese Konferenz führte zu dem Beschlusse, die bestehende Unterstützungsgenossenschaft des Vereins „Arbeiterpresse“ von dem letzteren vollständig zu trennen und sie in eine gemeinsame „Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung thätigen Angestellten“ umzuwandeln, zu welcher die in der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterpresse thätigen Redakteure, berufsmäßigen Berichterstatter und freien Schriftsteller, Gewerkschaftsangestellten, die Geschäftsführer, Buchhandlungs- und Expeditionsangestellten der Arbeiterpresse, die Arbeitersekretäre, sowie die Angestellten der beruflichen freien Zentralkrankenkassen, die im Sinne der modernen Arbeiterbewegung gegründet sind, beitragsberechtigt sind. Der Sitz der Unterstützungsvereinigung soll nach Berlin verlegt werden, wo auch die Generalkommission mit dem 1. Januar 1903 ihren Sitz nimmt. Sobald die im September in München stattfindende Hauptversammlung des Vereins „Arbeiterpresse“ diesen Vereinbarungen zugestimmt haben wird, soll eine Urabstimmung der Mitglieder der bis-

herigen Unterstützungsgenossenschaft über die Sitzverlegung entscheiden, wonach dann das neue Statut, das die in Stuttgart festgelegten materiellen Beschlüsse enthält, am 1. Januar 1903 in Kraft tritt. Bis zum 15. Januar 1903 wird der bisherige Vorstand die Verwaltung der Unterstützungsgenossenschaft weiterführen; bis dahin wird der neue Vorstand gewählt und konstituiert sein. Indef sollen neue Mitglieder bereits vom 1. Oktober d. J. ab nach den Vorschriften des neuen Statuts aufgenommen werden.

### An die Vorsitzenden der örtlichen Gewerkschaftskartelle Deutschlands!

Zur Unterstützung der Erhebungen des Zentralverbandes der Handels-, Transport- u. Verkehrsarbeiter Deutschlands.

Bekanntlich werden 3. Jt. vom Arbeitsstatistischen Amte zu Berlin Erhebungen über die Arbeitszeit im Transport- und Fuhrgewerbe im Deutschen Reiche aufgenommen, bei denen die Fragebogen durch die Polizeibehörden an Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgegeben werden sollen. Aus zahlreichen Erfahrungen geht indef hervor, daß sowohl bei der Ausgabe der Fragebogen, wie bei deren Beantwortung Beeinflussungen schlimmster Art seitens der Unternehmer geübt werden. So haben an einigen Orten, wo die Fragebogen bereits der Behörde zurückgegeben sind, die Arbeiter überhaupt keinen Bogen zu sehen bekommen. Anderwärts haben die Unternehmer alle Fragen selbst beantwortet und dies von ihren Arbeitern einfach unterschreiben lassen.

Da unter solchen Umständen die amtlichen Erhebungen ein objektives Bild nicht ergeben können, so hält sich der Vorstand des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands zur Veranstaltung eigener Erhebungen unter Benützung des amtlichen Fragebogens verpflichtet, um deren Ergebnisse später denen der Reichsenquete gegenüber stellen zu können. Diese Erhebungen sollen zunächst von den Mitgliedschaften des Zentralverbandes selbst durchgeführt werden. In denjenigen Orten aber, wo der Verband keine Mitgliedschaften besitzt, rechnet der Vorstand auf die Mitwirkung der Kartelle. Bereits ist sämtlichen Kartellvorständen ein bezügliches Zirkular nebst einer Anzahl Fragebogen zugesandt worden mit dem Ersuchen, je einen dieser Bogen in allen erreichbaren Betrieben des Transport- und Fuhrgewerbes von je einem der dort beschäftigten Arbeiter ausfüllen und unterschreiben zu lassen und dieselben bis zum 1. September d. J. an den Vorstand des Zentralverbandes (D. Schumann, Berlin SO, Engelufer 15) zurückzusenden. Weitere benötigte Fragebogen sind baldigst einzufordern.

Wir ersuchen die Kartellvorstände ebenfalls, die Erhebungen des genannten Verbandes zu unterstützen und dadurch nicht allein die Aufdeckung der unhaltbaren Arbeitsverhältnisse in den Transportgewerben zu fördern, sondern auch an der Aufdeckung der von den Unternehmern inszenierten Gutachtenunterschlagen und Enqueteverfälschungen theilzunehmen, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit der amtlichen Erhebungen auf's Schwerste zu gefährden. Diefen Praktiken, die auch in anderen Unternehmertreifen üblich sind, muß einmal ein Ende gemacht werden.

Die Generalkommission.

werden wir nicht beantworten, da wir der Ansicht sind, daß Sie zur Stellung derselben nicht berechtigt seien und daß damit Tendenzen verfolgt werden (der reinste Polizeistil!), die derart gegen unsere Existenzbedingungen gehen, daß wir uns nicht entschließen können, solche Fragen freiwillig zu beantworten. Ihr Fragenschema über die Wohlfahrts-Einrichtungen werden wir ebenfalls nicht beantworten, da wir die Einmischung der Behörden in alle diese Fragen nicht billigen und als eine lästige Plage empfinden.“ Der unverfälschte Stumm, ein Schlotkönig von „idealer Gesinnungsart.“ Die Kritik muß aber aus der Weigerung des bornirt-herrschüchtigen Ausbeuters den Schluß ziehen, daß es in seiner Fabrik sehr faul aussehen muß, daß da Verhältnisse bestehen müssen, welche das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben.

Bedauerlich sind die Praktiken und Finessen mancher Unternehmer, die sie anwenden, um dem Fabrikgesetz zu entgehen, das sie mehr hassen, als der Teufel das Weihwasser. Namentlich mißbrauchen sie, wie ihre Geldsackgenossen in Deutschland, die Heimarbeit, um ihre verwerflichen Zwecke zu erreichen. So konstatieren denn die Aufsichtsbeamten die bedauerliche Thatsache, daß die gemeinschädliche Hausindustrie in den Textilgewerben, speziell in der Stückerindustrie, immer weitere Ausdehnung erfährt. Dr. Schuler, der Inspektor des ersten Kreises, der die Kantone Zürich, St. Gallen, Glarus zc. umfaßt, berechnet die Zahl der hausindustriellen Stückerarbeiter auf mindestens 20 000, die der Seidenarbeiter auf 26 000; in seinem Kreise allein giebt es zirka 30 000 Heimarbeiter. Daß „Wohlwollen für die Arbeiter“ das Hauptmotiv für die Bevorzugung der Hausindustrie sei, wie ein großer Industrieller meinte, wird wohl von Niemand geglaubt werden, bemerkt sehr zutreffend Dr. Schuler.

Die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die Ventilation, Beleuchtung und Beheizung derselben machen beständige Fortschritte, aber dennoch fehlt es auch nicht an immer wieder vorgefundenen Mißständen. So mußten zwei als Arbeitsräume benutzte gesundheitsgefährliche Kellerlokale geschlossen werden. Ein Konfektionär wollte in einen Raum für 12 Personen deren 24 pferchen. In einem Falle hatte eine städtische Gesundheitsbehörde das Öffnen von Fenstern einer Werkstätte verboten (!), in der zahlreiche Arbeiter an Feuersessen in gewaltiger Hitze arbeiten mußten, „wegen Belästigung der Nachbarschaft durch den Lärm“. Dr. Schuler knüpft daran die Frage: „Welche Interessen bedeuten mehr: die in ihrem Behagen gestörter Nachbarn oder die der in ihrer Gesundheit gefährdeten Arbeiter?“

Erfreulich ist die fortschreitende Ersetzung des unbefriedigenden Petroleumlichtes durch elektrische Beleuchtung, die durch die zunehmende Errichtung von elektrischen Anlagen immer mehr erleichtert wird. Bedauert wird die Vernachlässigung der Reinlichkeit in vielen Fabriken, die Unterlassung des frischen Lüftens zc. und zwar nur aus bloßer verblendeter Gewinnsucht. Eine große Firma drohte sogar mit Einstellung des Betriebes, wenn man sie zum Lüften ihrer Fabrikräume zwingt!

Trotz des theilweisen Rückganges der gewerblichen Thätigkeit ist eine Vermehrung der Unfälle zu verzeichnen. So wurden im ersten Inspektionskreise nicht weniger als 18 343 Unfälle gemeldet, wovon 10 580 in Fabriken und 7763 in jenen Betrieben, die nur dem Haftpflichtgesetz, jedoch nicht dem Fabrikgesetz unterstehen; erstere machen gegenüber 1887/88 0,8 pZt. weniger, letztere um 13 pZt. mehr aus. Insgesamt gelangten 46 110 Unfälle zur Anmeldung, welche 934 158 Unfalltage zur Folge hatten. 294 Unfälle verliefen tödlich. An Unfallschädigungen wurden Frs. 7 733 919,88 ausbezahlt. Zu den schwersten Bedenken Veranlassung giebt die Fest-

stellung, daß von 1703 Unfällen Ueberanstrengung der Verletzten die Ursache war! Welche elende, brutale und rückwärtslose Hezerei und Treiberei gegenüber den Arbeitern muß da von den Unternehmern und ihren Dienstkräften und Unteroffizieren in Fabriken, Werkstätten, auf Bauten zc. praktiziert werden, daß der Arbeiter über seine Kräfte hinaus arbeitet, bis er zusammenbricht. Wenn ein Thier so barbarisch mißhandelt wird, bis es zusammenbricht, so schreitet der Thierschutzverein ein, der Peiniger wird angeklagt und verurtheilt. Der Mensch als Arbeiter dagegen kann straflos bis zur Erschöpfung, bis zum Zusammenbrechen zur Arbeit angehalten und ausgebeutet werden, ohne daß Jemand dagegen einschreitet und ohne daß Anklage und Verurtheilung erfolgt. Es ist eine schöne Sache um die humanitäre Fürsorge für — das Vieh. 650 Unfälle von Bauarbeitern sind durch schlechte morsche Gerüste bei Bauten zc. verursacht worden. Die allgemeine Gerüstkontrolle wird zur dringenden Nothwendigkeit, während sie bis jetzt noch auf wenige Städte beschränkt ist. Dem auf dem Dorfe arbeitenden Maurer und Zimmerer sind keine gefunden Knochen und sein Leben zweifellos ebenso lieb, wie den in der Stadt arbeitenden Kollegen.

Bezeichnender Weise wird von dem katholisch-geistlichen frommen industriellen Institut „Bethlehem“ in Immensee (Kanton Schwyz) berichtet, daß es zur Anzeige und Entschädigung von Unfällen gezwungen werden mußte! Die frommen Herren mit ihren despotischen Mäuren meinen, sie brauchen sich um das Gesetz nicht zu kümmern; außerdem kommen ja ihre Opfer in „jene bessere Welt, wo alle Leiden schwinden“ und wo sie durch den Genuß der himmlischen Herrlichkeiten reichlich entschädigt werden für einen tödlichen Unfall im sündhaften Diesseits.

Beklagt wird ferner, wie noch in allen früheren Berichten, die sträfliche Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit, mit der manche Unterbeamten die Unfalluntersuchungen führen bzw. nicht führen, woraus den Verletzten die schwersten Nachteile entstehen. „Leider setzt kein eidgenössisches Gesetz eine Strafe für solche Nachlässigkeit fest und die kantonalen Regierungen verteidigen sich kaum höher als zu einem Verweis...“ Es werden empörende Beweise für die Richtigkeit des Gesagten angeführt, die den Wunsch dringend nahe legen, solche gewissenlose Beamte, die den Armen und Unglücklichen um sein Recht betrügen, möchten ganz exemplarisch bestraft und von ihrem Amte gejagt werden. Die Arbeiter hätten es auch in der Hand, hier eine Reinigung des Beamtenstandes von korrumpierten Elementen, die mit Haut und Haar dem Unternehmertum verschrieben und dienstbar sind, vorzunehmen, wenn sie zusammenstehen und von ihrem Stimmzettel einen ihren Interessen entsprechenden Gebrauch machen würden.

Dr. Schuler macht eine Reihe lohnstatistischer Angaben, auf die ich ein andermal zurückkommen werde. Hier sei nur die für die Beurtheilung der Kaufkraft des Arbeitslohnes gegebene statistische Uebersicht über die Steigerung der Preise einiger wichtiger Lebensmittel seit 1835 bzw. 1840 erwähnt. Für diese Jahre die Preise gleich 100 gesetzt, kostete demgegenüber das Kilo Brot im Jahre 1880 146, 1900 119, Fleisch 1893/96 263, Milch 1895 353, Butter 314. Darnach sind die Brotpreise am wenigsten gestiegen, während die Erhöhung der Preise der anderen Artikel bis das 3- und 3½fache ausmacht. In gleichem Maße dürften die Arbeitslöhne nur ausnahmsweise gestiegen sein.

In ausgedehntem Maße wurde wiederum trotz der Krise Ueberzeitarbeit bewilligt, so in den beiden Jahren für 1 135 527 Stunden, pro Arbeiter im Durchschnitt 4½ Stunden oder 2½ Stunden pro Jahr. Mit den Bewilligungen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit beträgt die Gesamtzahl der Ueberstunden 2017. Dr. Schuler übt scharfe Kritik an den oft nicht genügend

begründeten und zu weitgehenden Ueberzeitbewilligungen. Herr Kauschenbach führt aus: „Um der Wahrheit die Ehre zu geben, soll aber auch gesagt werden, daß nicht allen an die Behörden gelangenden Gesuchen entsprochen wird.“ Unter den Begründungen der Eingaben trifft man häufig den Hinweis auf allzu kurze Lieferfristen, die bei Vergabung von Lieferungen für staatliche Bauten gewährt wurden. Da sollte doch leicht Abhülfe geschaffen werden können.

Ueberschreitungen der Arbeitszeit ohne behördliche Bewilligungen kamen nach Herrn Kauschenbach recht häufig vor und es werden wohl die wenigsten zur Anzeige gebracht, namentlich nicht aus Orten, wo keine organisierte Arbeiterschaft Kontrolle übt. „Wo dies aber zutrifft, wie in der Mehrzahl der Städte und größeren Ortschaften, dürften Uebertretungen selten mehr ungeahndet bleiben.“ Ferner: „Durch die Vermittelung von Arbeitervereinen, deren Vorstände oder andere Vertrauensmänner erhalten wir oft Kenntniß von Mißständen, die sich sonst unseren Augen entziehen und die aber auch den zunächststehenden Gemeinde- und Kantonsbehörden entgehen. Die uns zugehenden Mittheilungen sind namentlich dann von großem Werthe und haben Anspruch auf unsern Dank, wenn die Vereinsvorstände die an sie gelangten Klagen prüfen, ehe sie weiter geleitet werden und nicht Alles, was ihnen zu Ohren kommt, ohne Weiteres als unbestrittene Wahrheit akzeptieren.“ Wenn es aber auf der anderen Seite vorkommt, daß ein pflichtvergessener Beamter den verächtlichen Handlanger des Kapitals macht und die Mitglieder eines Arbeitervereins in einer kleinen Ortschaft, der grobe Gesetzesverletzungen seitens eines Fabrikanten zu behördlicher Kenntniß brachte, denselben mittheilt und den Verein ausdrücklich als den „Denunzianten“ bezeichnet, worauf dann rachsüchtige Verfolgungen beginnen, so darf man sich nicht wundern, wenn gerade kleine Arbeiterorganisationen hier vorsichtig operieren. Der betreffende Beamte verdient das Brandmal der Schande aufgedrückt.

Abermals wird von gesetzwidriger Kinder- und Frauenarbeit berichtet, die aber in der Hausindustrie (Stickeri-Industrie) am ärgsten ausgebeutet wird. Von der Bündholz-Industrie berichtet Herr Kauschenbach, daß in Frutigen (Berner Oberland) ein Fabrikant ohne behördliche Bewilligung die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen betreiben und dabei Schulfinder beschäftigen konnte. Der Polizeirichter verurtheilte denselben zu Frs. 2 Buße und Frs. 3 Kosten! Das heißt man mit dem Fabrikgesetz Schindluder treiben. So erklärt denn auch mit Recht Dr. Schuler: „Uebertretungen sind immer noch in der Mehrzahl der Fälle profitabel, auch wenn Bestrafung erfolgt.“ Mit solchen „Prämien“-Bußen kann aber unmöglich die Kenntenz rückständiger und zuchtloser Elemente überwunden werden.

Der vorliegende Bericht ist der letzte des Herrn Dr. Schuler und er schreibt daher am Schlusse desselben: „Ich schließe damit meinen Amtsbericht, den letzten. Meine 70 Jahre haben mich veranlaßt, Sie (das eidgenössische Industrie-Departement in Bern) um Entlassung von einem Amt zu bitten, dem ich 11 Jahre im kontonalen und 24 im eidgenössischen Dienste vorgestanden bin und dessen Würde mir allmählig zu schwer geworden ist. Mag es meinem Nachfolger (es ist derselbe Dr. Schuler's langjähriger Assistent Dr. Wegmann) vergönnt sein, in seinen Berichten von recht vielen und erfreulichen Fortschritten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu melden.“

Das wünschen auch wir. Herrn Dr. Schuler selbst wird die schweizerische Arbeiterschaft stets ein dankbares Andenken bewahren ob der in ihrem Interesse während eines Menschenalters vollbrachten Leistungen.

Die Erhebungsbogen für die **Fabrikstatistik** waren durch einige neue wichtige Fragen bereichert worden, so nach der Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen, der Zahl ihrer Kinder im Alter von unter 12 Jahren und nach der Zahl der Heimarbeiter. Da die Erhebung in die Zeit der heute noch andauernden wirthschaftlichen Depression fiel, so wurde die Frage ernstlich erörtert, ob der Augenblick wirklich geeignet sei zur Schaffung einer neuen Fabrikstatistik, die wieder für eine Reihe von Jahren für die Beurtheilung vieler Verhältnisse als Grundlage dienen werde. Allein, es drang der Gedanke durch, daß man nicht ein schönes, sondern ein wahres Bild geben wolle und so wurde die Enquete durchgeführt. Die Fragen wurden im Allgemeinen prompt und gut beantwortet, aber es waren dennoch zahlreiche Rückfragen notwendig. Einige Seidenfabrikanten im Kanton Zürich zeigten sich remitent und erklärten, es gehe Niemanden etwas an, wieviel Frauen sie beschäftigen. Die Frage nach den Kindern sei indiskret (welche zartbesaitete Ausbeuter!) und die Zahl der Heimarbeiter sei ihr Geheimniß! Die vereinzelt Lücken im Material wurden so gut als möglich ausgefüllt, überall gelang es aber nicht.

Einige kleine Aenderungen hat auch das Verzeichniß der Industriezweige erfahren. Dasselbe weist 157 statt früher nur 150 solcher auf, obschon einige der älteren zusammengezogen worden sind. Im großen Ganzen entsprechen aber die Gruppen nach Umfang und Inhalt denjenigen der 1895er Statistik.

Der nachfolgenden vergleichenden Statistik von 1901 und 1895 setzen wir noch die Zahlen von 1888 bei, so daß der Vergleich sich auf einen 13jährigen Zeitraum erstreckt. Es wurden demnach gezählt:

	1901	1895	1888
Betriebe.....	6080	4843	3776
Arbeiter.....	242534	200199	159106
Betriebskräfte....	289037	152718	82393

Der Vergleich zeigt, daß alle Faktoren der Industrie von 1895 bis 1901 erheblich gestiegen sind, so die Zahl der Betriebe um 23,2 pZt., der Arbeiter um 21,1 pZt. und der mechanischen Betriebskräfte um 89,3 pZt. Noch gewaltiger läßt ein Vergleich der Zahlen von 1901 und 1888 die in der Zwischenperiode erfolgte Weiterentwicklung der schweizerischen Industrie erscheinen.

Die industriellen Hauptgruppen haben folgende Entwicklung erfahren:

	Betriebe			Arbeiter		
	1901	1895	1888	1901	1895	1888
Textilindustrie	1730	1793	1978	97193	91454	91098
Gäute und Jelle	146	126	80	9273	8356	5158
Lebens- u. Genußmittel	638	537	410	18393	14004	10702
Chemische Industrie	279	167	115	7016	4058	2696
Papierfabrikation	496	417	272	13781	11062	7356
Holzindustrie	852	528	234	14474	11347	5048
Metallindustrie	377	234	107	12731	9936	4157
Maschinenindustrie	522	396	249	32647	23921	16490
Stjouterie und Uhren	663	488	191	28458	18334	12409
Erden und Steine	398	295	140	12168	9718	3992
<b>Total</b>	<b>6080</b>	<b>4843</b>	<b>3776</b>	<b>242534</b>	<b>200199</b>	<b>159106</b>

Einzig die Textilindustrie hat einen Rückgang der Betriebe erfahren, der sich durch den theilweisen Uebergang zur Hausindustrie, besonders in der Stickeriindustrie, erklärt; die Zahl der Arbeiter ist ausnahmslos in allen Industriegruppen gestiegen und zwar auch in allen Kantonen mit der einzigen Ausnahme von Glarus, wo der Rückgang der Arbeiter um 9,6 pZt. auf die seit Jahren darniederliegende Baumwolldruckerei entfällt. Beachtenswerth ist, daß die Zahl der Arbeiter in den welschen Kantonen stärker gestiegen ist als in den deutschen; dort bis zu 55,7, hier nur bis zu 18,6 pZt. In Bezug auf die Zunahme der Betriebe verhält es sich ebenso. In der welschen Schweiz trat eine Vermehrung derselben bis zu 137,1 pZt. ein, in der deutschen Schweiz

dagegen nur bis zu 34,6 und 40 pZt. Interessant ist, daß fast überall, wo eine Zunahme konstatiert ist, die Zahl der Betriebe stärker gewachsen ist als diejenige der Arbeiter, was auf die Unterstellung vieler kleiner Geschäfte unter das Fabrikgesetz hinweist. Nur im ersten Inspektionskreise ist die Zahl der Arbeiter mit 12,8 pZt. stärker gewachsen als diejenige der Betriebe mit 9,5 pZt., ferner auch in den Kantonen Wandt und Neuenburg.

Dem Geschlechte nach vertheilt sich die Arbeiterschaft mit 150 202 (1895: 119 204) auf das männliche und mit 92 331 (80 995) auf das weibliche, so daß die männlichen Arbeiter eine viel stärkere Vermehrung als die Arbeiterinnen erfuhren. Kettenstückerie und Uhrenindustrie weisen eine starke Zunahme an Arbeiterinnen auf; einige Zweige der Textilindustrie, ferner die Schuh- und Bijouterieindustrie weisen einen Rückgang an Arbeiterinnen auf, in den meisten Industrien blieb das Verhältnis der beiden Geschlechter unverändert. Im Ganzen ist der relative Antheil der weiblichen Arbeit in der schweizerischen Fabrikindustrie im Rückgang begriffen; er betrug 1888: 45,8, 1895: 40,58, 1901: 38,1 pZt., ist also in 13 Jahren um 7,7 pZt. geringer geworden. 214 (1895: 230) Etablissements arbeiten ausschließlich mit Arbeiterinnen und zwar wurden deren 1901 3487 gegen 5090 in 1895 gezählt, so daß auch in dieser Beziehung ein Rückgang der Frauenarbeit zu verzeichnen ist.

Dem Alter nach vertheilen sich die meisten Arbeiter, was ganz naturgemäß, auf die Klasse von 18 bis 50 Jahren, nämlich 76,3 pZt., dann folgt die Klasse von 14 bis 18 Jahren mit 14,5 pZt. und schließlich die Klasse von über 50 Jahren mit 9,2 pZt. Das Verhältnis ist gegenüber 1895 fast unverändert geblieben. Dagegen weisen einzelne Industrien erhebliche Verschiebungen in dem Altersaufbau der Arbeiterschaft auf.

Verheirathete Fabrikarbeiterinnen wurden 24 042 gezählt, wovon 11 786 Kinder im Alter von unter 12 Jahren hatten. Natürlich entfällt die große Mehrzahl derselben auf die Textilindustrie, nämlich 17 201, wovon 8 439 Kinder von unter 13 Jahren befaßen.

Heimarbeiter wurden 52 291 von 90 (von 157) Industriezweigen beschäftigt, d. h. auf je 100 Fabrikarbeiter kamen 21,5 Hausindustrielle. In mehreren Industrien überwiegt die Zahl der Heimarbeiter die der Fabrikarbeiter, so in der Tricoterie (127 : 100), Kettenstückerie (134 : 100), Musikboxenfabriken (138 : 100), Schnitzerei (302 : 100), Halbwollweberei (453 : 100), in der 4½ Heimarbeiter auf 1 Fabrikarbeiter kamen.

Ähnlich ist es noch in der Maschinenstückerie, Seidenweberei und Strohhutindustrie. „Während einige unserer alten, einst mächtigen Hausindustrien durch die Einführung von Maschinen ganz zur Fabrikindustrie geworden sind (so die Baumwollspinnerei), kämpft in anderen Zweigen, z. B. in der Seidenweberei, in der Stückerie, die alte Produktionsform mit unverminderten Arbeiterzahlen gegen die neue und wieder in anderen überläßt die Fabrik der Hausindustrie gern diejenigen Arbeitsgebiete, wo Maschinenarbeit noch unbekannt oder nicht lohnend ist.“ Das heißt, die Hungerlöhne der Heimarbeiter eine billigere Produktion ermöglichen als im rationellen mechanischen Betrieb.

Die Zahl der Ausländer unter den 242 534 Fabrikarbeitern betrug 39 576, wovon 18 375 Deutsche, 4204 Franzosen, 14 028 Italiener, 3063 Oesterreicher und 398 verschiedener Nationalitäten. Im Jahre 1895 machten sie 12,7, 1901 dagegen 16,5 pZt. aller Fabrikarbeiter aus. Die Italiener haben am meisten an Boden gewonnen und das nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern überall in den einzelnen Industrien; nur 20 von den 157 Industriezweigen führen solche nicht auf. Neben der Industrie der Erden und Steine ist es die Textilindustrie, in der die meisten Italiener beiderlei Geschlechts beschäftigt sind. In den Schuhfabriken stieg ihre Zahl von 29 in 1895 auf 304 (!) in 1901, um fast das elffache. Die Deutschen sind am meisten in der Metall- und Maschinenindustrie vertreten, ferner in Buchdruckereien und Lithographien, Brauereien und in der Textilindustrie. „Sehr häufig sehen wir sie namentlich an gutbezahlter Arbeit in einzelnen Branchen der Metallindustrie, der Holzbearbeitung, in der Textilindustrie, zumal der Wolle, oft als Meister und Aufseher.“

Großes Interesse bietet die Statistik der Arbeitszeit. Darnach hatten wöchentliche Arbeitsstunden:

Stunden	Betriebe		Arbeiter	
	1901	1895	1901	1895
Bis 65	2782	2935	101223	114297
„ 62½	533	308	29572	18530
„ 60	2120	1333	92458	56738
„ 57	188	117	11254	6651
„ 54	248	128	6556	2793
Unter 54	68	48	1481	1190

In den einzelnen Industriegruppen bestehen folgende Arbeitszeitverhältnisse:

	Bis 65 Stunden		62½ Stunden		60 Stunden		57 Stunden		54 Stunden		Unter 54 Stunden	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
Textilindustrie	1121	59538	159	13021	347	20401	44	3378	11	603	15	252
Häute und Felle	51	1837	24	1640	55	3527	6	2145	4	62	1	26
Lebens- und Genußmittel	359	8124	46	3031	188	6375	12	395	11	239	8	229
Chemische Industrie	119	2751	28	778	96	2583	9	131	5	579	6	194
Papierfabrikation	61	3578	15	651	126	2920	73	1612	197	4497	25	523
Holzindustrie	324	4664	46	783	442	8705	7	251	5	48	2	28
Metallindustrie	87	1801	24	1956	252	7768	5	1138	5	46	1	22
Maschinenindustrie	128	2845	41	1432	310	26322	25	1866	7	91	4	91
Bijouterie und Uhren	302	8220	126	5345	207	11931	4	91	3	112	4	59
Erden und Steine	243	7829	27	935	98	2816	6	247	3	284	2	57

In dem sechs-jährigen Zeitraum von 1895 bis 1901 sind 13,6 pZt. der Betriebe vom Elfstundentag zu einer kürzeren Arbeitszeit übergegangen. Die Zahl der Arbeiter, die derselben theilhaftig geworden, ist um 15,3 pZt. gestiegen, und zwar haben die meisten den

Zehnstundentag erhalten. In der Rubrik „unter 54“ ist ein, wenn auch bescheidener, doch erfreulicher Ansatß von achtstündigen Schichten im kontinuierlichen Betrieb zu verzeichnen. Am Elfstundentag hält noch immer, wie aus der Tabelle ersichtlich, der größte Theil der Textil-

industrie fest, namentlich die Baumwollindustrie, in welcher große Arbeitermassen beschäftigt sind und wo ohne gesetzlichen Zwang kaum nennenswerthe Fortschritte in der Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen sein werden.“

Ueber die Zunahme der mechanischen Betriebskräfte ist bereits am Anfang einer Uebersicht gegeben worden. Die Zahl der Betriebe mit Motoren ist von 66,6 auf 74,6 pZt. aller Betriebe gestiegen. Dabei ist die Verwendung von Wasser- und Dampfkräften zurückgegangen, die von elektrischer Kraft von 6,6 auf 26,7 pZt. gestiegen, wobei es sich allerdings um die Umsehung von Wasserkraft in elektrische Energie handelt. Die große statistische Vermehrung der Betriebskräfte um 89,3 pZt. rührt in der Hauptsache von der Unterstellung der Elektrizitätswerke unter das Fabrikgesetz her; scheidet man sie aus, so beträgt die Zunahme nur noch 14,4 pZt. gegenüber einer solchen der Arbeiter um 21,1 pZt. und der Betriebe um 23,2 pZt.

Alles in Allem aber bietet die neue schweizerische Fabrikstatistik ein Bild blühender Entwicklung der schweizerischen Fabrikindustrie und der fortschreitenden starken Industrialisierung der Schweiz.

Winterthur, Ende Juli. D. Zinner.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Der Stand des hygienischen Arbeiterschutzes in Belgien.

Die ersten hygienischen Konzeptions- und Ueberwachungs Vorschriften in Belgien, die bis zum Jahre 1810 zurückreichen, waren nicht von Arbeiterschugrückichten, sondern von solchen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Nachbarschaft geleitet. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1810, das die Einrichtung und Verlegung gewisser Arten von Betrieben von der Genehmigung der Behörden abhängig macht, unterscheidet drei Gruppen solcher Betriebe: erstens solche, deren gesundheitschädliche Natur eine größere Entfernung von menschlichen Behausungen erheischt; zweitens solche, die durch Gerüche oder Geräusche der Nachbarschaft lästig fallen, und drittens solche, die aus anderen Gründen der polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen sind.

Während dieses Gesetz sich mit solcher Umschreibung der Natur der reglementierten Betriebe begnügte, wurden die letzteren im Gesetz vom 31. Dezember 1824 namhaft gemacht. In die erste Klasse von Betrieben, zu deren Errichtung oder Verlegung es der Genehmigung des Ministers bedurfte, fielen die Fabriken und Magazine für Schießpulver, die Gasanstalten, Kanonen- und Kugelfabrikereien, Martinsstahlwerke und Sandgruben; in der zweiten Klasse von Betrieben, bei denen die Genehmigung der Provinzialregierung genügte, finden wir die Töpfereien, Essigfabriken, Brauereien, Fabriken für Zement, Farben, Ammoniak, Arsen, Alaun, Berliner Blau, Saturnsalz, Bleiweiß, Vitriol, Schwefel, Pottasche, sonstige chemische Produkte, Stärke, Talg, Leim, Theer und Terpentin, Thran, Firnis etc., Papier, Porzellan, ferner Woll- und Jute-, Wachs-, Tuch- und Lederfabriken, Rattendruckerien, Backsteinbrennereien, Ziegeleien, Raffinerien für Zucker, Salz und Metalle, Blei- und Metallgießereien, Knopf- und Oesefabriken, Wagenfabriken, Mühlenbauanstalten, Wind-, Wasser- und Oelmühlen, Gips- und Kalköfen, Brauntweinbrennereien und Destillieren, Tabakfabriken und endlich alle Dampfmaschinenbetriebe. Endlich folgt eine Reihe von Betriebsarten, zu deren Errichtung und Verlegung die Genehmigung der Lokalbehörden einzuholen war: Backöfen, Wäschereien, Fischtrocknungen, Treibetrocknungen, große Schmieden, Gerbereien, Möbsterien für Flachs und Hanf, Schlägereien für Fische, Hanf und Metall, Kesselfabriken, Fackfabriken,

Seilereien, Magazine für Brennmaterial, für Leder, Häute usw. — Menagerien, Weißwäschereien für Mineralien, Mühlen, anatomische Laboratorien, Fleisch- und Fischmagazine, Fleischereien, Fettmelzereien, Walzwerke, Bergolderien mittelst Feuer, Rattendruckerien, Werkstätten für Feuerwerkskörper, Stein- und Holzlägereien.

Ein Vierteljahrhundert genügte diese Regelung; unterdeß wurde man jedoch inne, daß neben Oeffentlichkeit und Nachbarschaft auch die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter ein begreifliches und zwar das nicht geringste Interesse an einer sanitären Regelung hatten. Vielleicht aber hätte der Gesetzgeber dieses Interesse nicht der Berücksichtigung werth gehalten, wenn die Arbeiter nicht selbst entschieden den gesetzlichen Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft gefordert hätten. So wurde das Bedürfnis des hygienischen Arbeiterschutzes wenigstens durch eine Erklärung des Ministers (1849) anerkannt. Im Gesetz vom 12. November 1849 ist indeß nichts zu finden, was nach einer besonderen Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter aussprechen könnte. Die alte Klasseneinteilung von 1824 ist beibehalten; der Instanzenzug ist ebenfalls der gleiche und nur die Einzelvorschriften sind eingehender. Die Konzessionsdauer ist auf höchstens 30 Jahre beschränkt (Art. 10); die Behörde hat das Recht, die Innehaltung der Konzessionsbedingungen zu kontrollieren und bei Widerleglichkeit die Konzession zurückzuziehen (Art. 11), sowie den Betrieb und alle Gerätschaften unter Siegel zu legen (Art. 17).

Wiederum vergingen 14 Jahre, ehe das Gesetz einer Reform unterzogen wurde. Aber auch diese Reform war mehr eine solche zu Gunsten der Unternehmer als der Arbeiter; sie betraf hauptsächlich eine Vereinfachung und Beschleunigung der Konzessionsgeschäfte. Im Gesetz vom 29. Juni 1863 wurde das Dreiklassenystem durch ein Zweiklassenystem ersetzt, indem die Regierung als untere Genehmigungsinstanz ausschied und nur noch als Berufungsbehörde für die Reklamationen gegen Entschiede der Provinzialbehörden in Frage kam. Aber die Interessen der Arbeiter wurden wenigstens erstmalig im Gesetz erwähnt. Art. 6 bestimmt: Für die Genehmigung eines Betriebes sind die Interessen der Sicherheit, Reinlichkeit und öffentlichen Bequemlichkeit, als auch die Interessen der darin beschäftigten Arbeiter maßgebend.

Zugleich wurde den Gemeindebehörden durch Art. 14 die ständige Ueberwachung der genehmigungspflichtigen Betriebe übertragen und hiermit besondere Fabrikinspektoren (agents) betraut, die vom Minister des Innern zu diesem Amt berufen wurden. Die Unternehmer wurden angewiesen, den Beamten die Ausübung ihres Amtes zu erleichtern und ihnen die offiziellen Pläne ihres Etablissements bezw. Geschäfts vorzulegen. Die Liste der diesem Gesetze unterstellten Betriebe ist sehr lang; sie umfaßt in der Klasse 1 200, in der Klasse 2 85 Betriebsarten, auf deren namentliche Aufzählung wir wegen Raummangels verzichten müssen. Eine weitere Unterscheidung ist dahin getroffen, daß für 83 Betriebsarten aus Gründen der öffentlichen Hygiene schärfere Konzessionsbedingungen hinsichtlich der umgebenden Kulturen und Wasserläufe vorgeesehen sind.

Bei allen diesen Betriebsarten stand den Behörden aber nur ein Einspruch oder Eingreifen zu, wenn die betreffenden Betriebe errichtet bezw. erneuert oder verlegt wurden, sowie, wenn bei ihrer Aufrechterhaltung die Konzessionsbedingungen nicht befolgt wurden. Auch werden die etwa zum Schutze der Arbeiter zu erlassenden Maßnahmen kaum angebeutet. Von Arbeitszeitregelung, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot ist darin nichts zu finden. In dieser Beziehung war Belgiens Arbeiterschutzbölgig unfruchtbar. Erst 1884 wurde durch eine besondere Verordnung (28. Juni 1884) die Arbeit von Knaben unter 12 Jahren und von Mädchen unter 14 Jahren unter Tage verboten, und im Jahre 1887 kam

das Gesetz über die Industrie- und Arbeitsräthe\* zu Stände, die als Begutachtungsorgane für die Gesetzgebung, sowie als Einigungsämter und Schiedsgerichte fungieren sollten.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet auch das Gesetz vom 5. Mai 1888, betreffend die Inspektion gesundheitschädlicher und lästiger Betriebe, nicht, das lediglich Strafbestimmungen gegen die Uebertreter der zum Schutze der Gesundheit erlassenen Gesetze (Frks. 20—100, im Rückfalle Frks. 100—1000 Geldstrafe) enthält. Selbst die Verhinderung einer amtlichen Inspektion wird mit Frks. 20—100 Geldstrafe als ausreichend gesühnt erachtet.

Im Jahre 1889 wurde das Gesetz zum Schutze der Frauen und Kinder erlassen, welches die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verbot, die von Jugendlichen (12 bis 16 Jahre) und von weiblichen Personen unter 21 Jahren auf 12 Stunden täglich und 6 Tage wöchentlich, unter Verbot der Nacharbeit, beschränkte, ferner für Frauen unter 21 Jahren die Arbeit unter Tag verbot, aber nur für solche, die vom 1. Januar 1892 ab eintreten, und den Wöchnerinnen 4 Wochen Ruhezeit nach der Entbindung sicherte. So ungenügend diese Maßregeln waren, so sehr schon bedeuten sie einen Bruch mit Belgiens arbeiterschutzeindlicher Vergangenheit. Wichtig war aber auch die dem König gestattete Befugniß, Spezialbestimmungen für die geschützten Personen und gesundheitschädlichen Industrien im Verordnungswege zu erlassen.

Auf Grund dieser Bestimmung sind am 26. Dezember 1892 für einige 20 Industrien Schutzvorschriften zu Gunsten der Arbeiter erlassen worden, die auch weitere Arbeitszeitbeschränkungen für Frauen und Kinder enthalten. Es sind davon betroffen:

Spinnereien und Webereien von Leinen, Baumwolle, Jute, Hanf. Arbeitsdauer 11½ Stunden, für Kinder von 12 bis 13 Jahren nur 6 Std.

Wollspinnereien und -webereien. Arbeitsdauer 11½ Std.

Zeitungsdruckereien. Arbeitsdauer 10 Std. Kunstgewerbe, z. B. graphische Künste, Schriftgießereien, Buchbinderien, Klavier-, Orgel- und Geigenfabriken, Diamantschneidereien. Arbeitsdauer 10 Std., in Schriftgießereien für Arbeiter unter 16 Jahren 8 Std.

Papierfabriken. Arbeitsdauer 10 Std., für Kinder unter 14 Jahren nur 6 Std., Ausnahmen von Nacharbeit für Knaben über 14 Jahre.

Tabak- und Zigarrenfabriken. Arbeitsdauer 10 Std., für Kinder unter 14 Jahren 6 Std.

Zuckerfabriken. Arbeitsdauer 10½ Std., Nacharbeit für Knaben und Mädchen über 16 Jahre gestattet.

Möbelindustrie, Parkettfabriken, Marmorarbeit, Böttchereien, Wagenfabriken, Bürstenfabriken. Arbeitsdauer 10 Std., von Oktober bis März 9 Std. für Personen unter 16 Jahren.

Löffereien, Fayencefabriken. Arbeitsdauer 10 Std. Steingutfabriken. Arbeitsdauer 10 Std.

Spiegelfabriken. Arbeitsdauer 10 Std., Ausnahmen von Nacharbeit für Knaben von 14 bis 16 Jahren.

Zündholzfabriken. Arbeitsdauer 10½ Std. Baugewerbe. Arbeitsdauer für Jugendliche unter 16 Jahren 8 Std. von November bis Februar, im Uebrigen 10 Std.

Ziegeleien. Arbeitsdauer für Mädchen unter 16 und Knaben unter 14 Jahren 8 Std., für die Uebrigen 8 Std. in der Zeit von Oktober bis März, sonst 12 Std.

Zinkhütten. Arbeitsdauer für Kinder unter 14 Jahren 5 Std., für die übrigen Personen 10 Std.

Glas- und Kristallfabriken. Bei der Glasbereitung: Arbeitsdauer 10⅓ Std., Nacharbeit für Knaben von 14—16 und für Mädchen von 16—21 Jahren gestattet; dann an jedem zweiten Tage Ruhetag und nur 6 Std. Arbeitsdauer täglich. Bekleidungs-gewerbe (Kleidungsstücke und Kurzwaaren). Arbeitsdauer 11 Std.

Sonstige Bekleidungs-gewerbe (Leder, Schuhe, Färbereien, Schirme, Handschuhe). Arbeitsdauer 10 Std.

Fabrikation schwerer Maschinen oder Eisenbahnwagen. Arbeitsdauer 11 Std., für Kinder unter 14 Jahren 10 Std.

Fabrikation leichter Maschinen (Instrumente, Uhren, Gußwaren, Waffen). Arbeitsdauer 11 Std., für Kinder unter 14 Jahren 10 Std.

Fabrikation von Schrauben, Nägeln, Werkzeug, Gartengeräthen, Wagen, Feuerspritzen, Draht und Drahtgeweben, Nähmaschinen, Hufen, Messern, Küchengeräthen, Stahlfedern, Fahrrädern zc. Arbeitsdauer für alle Geschützten über 14 Jahre 11 Std.

Alle sonstigen Betriebe der Maschinen-industrie. Arbeitsdauer für alle Geschützten über 14 Jahren 10 Std.

Außerdem sind in diesen Verordnungen die Pausen geregelt.

Für die Zündholzfabriken war bereits unter'm 25. März 1890 ein Gesetz erlassen worden, das für diejenigen Fabriken, in denen weißer Phosphor zur Anwendung kommt, neben Bestimmungen über die Quantität der verwendeten giftigen Masse Vorschriften über die Zulassung ärztlich untersuchter Arbeiter, monatliche ärztliche Untersuchungen und Entfernung nekrotischer Personen, sowie Reinlichkeitsvorschriften enthält. Das Gutachten des Industrie- und Arbeitsrathes hatte sich für ein gänzlich Verbot der Verwendung giftigen Phosphors ausgesprochen. Aber die Unternehmer wußten in einer Enquete ihre Nothlage derart plausibel zu machen, daß die Regierung diesem Rathe nicht folgte.

Am 31. Dezember 1894 folgte ein weiteres Spezialgesetz für die Bleiweißfabrikation. Die Verathung der „Commission du Travail“ im Jahre 1886 hatte zahlreiche Beweise von der Verwüstung, die die Bleiweißfabrikation unter der Arbeiterbevölkerung anrichtete, geliefert. Oft waren die Aerzte das Sprachrohr der Klagen über die Gefährlichkeit dieser Fabrikation. Die über die Größe der Gefährlichkeit dieser Betriebe veranstaltete Enquete ergab, daß während der letzten Jahre zwar erhebliche Verbesserungen eingetreten waren, daß aber trotzdem die Produktion gewisser Bleiprodukte zahlreiche tödliche Erkrankungen im Gefolge hatte. Das unter obigem Datum erlassene Gesetz regelt die Betriebs-einrichtungen zur möglichsten Verhinderung der Bleiauentwicklung und die Ventilation der Arbeitsräume, die Einrichtung von Brausebädern und Wascheinrichtungen, Kleiderwechsel, Speiseräumen, ferner die regelmäßige Kontrolle des Gesundheitsstandes der Arbeiter und sofortige Entlassung erkrankter Arbeiter.

Am 4. Februar 1895 wurde ferner ein Gesetz betr. die Impfung der bei der Lumpenverarbeitung thätigen Personen erlassen.

Endlich wurde die Regierung durch Gesetz vom 2. Juli 1899 ermächtigt, Maßnahmen zu verordnen, welche geeignet sind, die Sicherheit der Arbeiter zu gewährleisten in allen industriellen und Handelsunternehmungen, deren Betrieb Gefahren mit sich bringt, auch wenn diese Unternehmungen nicht im Verzeichniß der classierten Betriebe nach dem Gesetz von 1863 enthalten sind. Diese Maßnahmen können sich ebenso auf die Unternehmer

\* Siehe „Corr.-Bl.“, Jahrg. 1901, S. 161.

wie auf die Arbeiter erstrecken. Auch die Anmeldung der Unfälle kann verlangt werden. Ausgenommen sollen diejenigen Betriebe sein, in denen der Unternehmer nur mit Familienangehörigen, Diensthöten oder Haushaltsangehörigen arbeitet. Vor Erlass solcher Verordnungen sind Gutachten des Industrie- und Arbeitsraths (Sektion der betr. Industrie), der ständigen Deputation der Provinzialräthe, der Akademie der Medizin, des hohen Rathes der öffentlichen Hygiene und des höheren Arbeitsraths einzuholen. Die Regierung kann die Ausführung solcher Vorschriften durch Inspektoren überwachen lassen.

Die Regierung hat infolgedessen einen Entwurf zum Schutze der Gesundheit bestimmter Arbeiterkategorien, welche noch nicht des Schutzes der bestehenden Geseze theilhaftig werden, ausgearbeitet und ihn den bezeichneten Körperschaften zugehen lassen. Welche Gestalt dieser Entwurf annehmen, beziehungsweise welche Tragweite er für die Arbeiterschaft haben wird, läßt sich vorläufig nicht absehen, denn das Wenige, was wir darüber erfuhren, läßt ein Urtheil noch nicht zu.

### Ladenschluß-Gesetzgebung in West-Australien.

Zeit Februar d. J. ist in Westaustralien die Arbeitszeit (Ladenschlußzeit) der in offenen Verkaufsgeschäften Angestellten gesetzlich geregelt. Darnach ist für alle Ladengeschäfte, ausgenommen einige wenige Branchen, die Schlußzeit für einen Wochentag auf 1 Uhr Mittags, für einen Wochentag auf 10 Uhr Abends und für die übrigen Wochentage auf 6 Uhr Nachmittags festgesetzt. Vor 8 Uhr Morgens dürfen die Läden nicht geöffnet werden, der Gouverneur ist berechtigt, für einzelne Distrikte Ausnahmen bezüglich der Ladenöffnung zu gestatten. Die von dem Geseze ausgenommenen Gewerbe sind die Apotheken, Gastwirthschaften, Milch-, Obst-, Fleisch-, Brot-, Tabak-, Blumen- und Zeitungsläden und die Friseurgeschäfte. Die Letzteren dürfen bis 6½ Uhr, an Sonnabenden, am Weihnachts- und Neujahrsabend bis 10 Uhr geöffnet halten. In den dem Geseze unterstellten Geschäften dürfen die Angestellten nicht länger als höchstens eine halbe Stunde bis nach Schluß des Ladens in- oder außerhalb desselben beschäftigt werden; in jedem halben Jahre darf der Ladeninhaber diese Zeit zwölfmal bis auf je drei Stunden, eingerechnet eine Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit, überschreiten lassen, nur darf dies nicht an solchen Tagen geschehen, wo sonst die Schlußstunde 1 Uhr Mittags ist. Allen Angestellten derjenigen Geschäfte, welche von den obigen Bestimmungen ausgenommen sind, muß wöchentlich ein halber Ruhetag gewährt werden. In jedem offenen Ladengeschäfte, gleichgültig, ob die übrigen Bestimmungen auf sie Anwendung finden oder nicht, ist den Angestellten je eine Stunde für Mittagsmahlzeit und, wenn die Arbeitszeit bis nach 6½ Uhr währt, eine Stunde für Abendbrot zu gewähren. Bezüglich der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen wird bestimmt: Jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts von unter 16 Jahren dürfen ausschließlich der Mahlzeiten nicht länger als neun Stunden pro Tag beschäftigt werden. An einem Tage der Woche darf die Arbeitszeit derselben bis zu zwölf Stunden ausgedehnt werden, jedoch dürfen außer den Mahlzeiten in jeder Woche insgesamt nur 83 Stunden Arbeitszeit geleistet werden.

### Soziales.

Ueber Koalitionsmoral äußert sich Prof. Lothmar der bekannte Verfasser der Arbeit über die „Rechtliche Natur der Tarifgemeinschaften“ in „Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ in einem

foeben herausgegebenen Werke „Der Arbeitsvertrag“\* in folgender Weise:

„Ein besonders bemerkenswerther Fall wider ein Moralgebot verstößender Arbeit ist diejenige, durch welche eine Koalitionspflicht übertreten wird. Für die Koalitionen der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Erfüllung der hier obwaltenden Moralpflichten um so dringender, als diese Koalitionen nicht rechtlich zusammengehalten werden. Das Gewicht dieser Moralpflanzen ist über den juristischen Partei wie über den sozialen Klassen-gegenfak der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhaben, denn zahlreiche Vorkommnisse lehren, daß die auf der Arbeitgeberseite herrschende Moral die Nichterfüllung der mit dem Beitritt zu einer Arbeitgeberkoalition übernommenen Pflichten ebenso sehr mißbilligt, als die Arbeitnehmermoral dem koalierten Arbeiter verbietet, seiner Koalition zu schaden. Das formale Gebot der Erfüllung der Koalitionspflichten ist ein allgemein anerkanntes, nicht einer „partikulären Moral“ angehöriges. Es haben daher koalierte Arbeitgeber gegen einander und koalierte Arbeitnehmer gegen einander die moralische Pflicht, zur Erreichung des Koalitionszweckes — Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen — beizutragen, z. B. durch Aussperrung bezw. durch Streik, selbstverständlich unter der Bedingung, daß der zu Unterstützende nicht etwas Rechtswidriges, z. B. den Bruch eines Tarifvertrages, verfolgt. Wie auf der Arbeitgeberseite die moralisch gebotene Solidarität in der Nichtanstellung von Arbeitern, die durch Koalitionsgenossen ausgesperrt worden sind, so kann sie auf der Arbeitnehmerseite in der Nichtleistung sogenannter Streikarbeit bestehen. d. h. in der Nichtausführung von Arbeiten, die infolge der Arbeitsniederlegung von Koalitionsgenossen deren früherer Arbeitgeber nicht ausführen zu lassen vermag. Wird den stehengebliebenen Arbeitern eines anderen Betriebes diese Ausführung von ihrem Arbeitgeber zugemuthet, so wird damit eine Arbeit von ihnen verlangt, die sie ohne Verletzung einer allgemeinen Moralpflicht nicht leisten können. Die Koalitionsmoral verbietet Handlungen, die den Koalitionsgenossen schädlich sind. Mag immerhin die nämliche Moral dem Arbeitgeber gebieten, den eigenen Genossen zu helfen, indem er die Streikbrecherarbeit ausführen läßt, so liegt doch die hierauf gerichtete Anordnung außerhalb der auch von ihm anzuerkennenden Moral-schranken; er muß daher den Widerstand seiner Arbeiter gelten lassen. Die Befolgung seiner Direktion kann gültig verweigert werden, es wird damit nicht verweigert, „einer nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflicht nachzukommen“ (G.-D. § 123, Nr. 3), diese Weigerung ist kein Entlassungsgrund.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Frauenarbeit in der französischen, belgischen und deutschen Industrie.

Das neueste Heft des Bulletin de L'Office du Travail (offizielles Organ des französischen Handelsministeriums) enthält eine vergleichende Statistik, in welcher für die einzelnen Industrien in den oben bezeichneten Ländern der Antheil der Frauenarbeit festgestellt wird. Die Ziffern beruhen, was Deutschland anlangt, auf der Gewerbezählung von 1895, bezüglich Belgiens auf der Zählung von 1896, bezüglich Frankreichs auf der Volkszählung von 1896. Darnach kommen in der Gesamtindustrie auf je 100 beschäftigte Männer in Deutschland 25, in Belgien 33 und in Frankreich

\* Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

51 Frauen. Die starke Beteiligung der Frauennarbeit in Frankreich wird vor Allem herbeigeführt durch die Textil- und Bekleidungsindustrie. In diesen Gruppen kommen in Frankreich auf je 100 Männer 256 Frauen, während in Belgien auf dieselben nur 194, in Deutschland nur 114 Frauen entfallen. Auch in den Nahrungsmittelindustrien und in der Metallindustrie ist der Prozentsatz der beschäftigten Frauen in Frankreich ein größerer als in den beiden anderen Ländern; in der erstgenannten ist das Verhältnis Deutschland 15, Belgien 7, Frankreich 22 pZt., in der letzteren 5 bez. 5, bez. 7 pZt. Dagegen steht Deutschland in der chemischen und in der keramischen Industrie mit 46 bez. 24 pZt. obenan; Belgien beschäftigt in der ersteren 25, in der letzteren 18 pZt., Frankreich 40 bez. 15 pZt.

Vergleichen wir aber die absoluten Zahlen, so stellt sich heraus, daß in Deutschland doch in den meisten Industrien viel größere Massen von Frauen beschäftigt sind. So arbeiten in der deutschen Bergwerksindustrie 16 702 Frauen, während in der belgischen nur 10 895 und in der französischen nur 8204 Frauen beschäftigt sind. In der Nahrungsmittelindustrie ist das Verhältnis wie folgt: Deutschland 89 385, Belgien 5618, Frankreich 79 885, chemische Industrien: 140 569 bez. 9659 bez. 45 632, polygraphische Industrien: 34 712 bez. 996 bez. 15 656, Bauindustrie: 35 391 bez. 759 bez. 8320, Metallindustrie: 58 192 bez. 6009 bez. 41 236. Der Vorrprung Frankreichs beruht, wie schon oben bemerkt, fast lediglich auf der Textil-, Konfektions-, Bekleidungs- und Wäscheindustrie; hier sind die Zahlen wie folgt: Deutschland 1 054 613 (Männer 928 325), Belgien 213 059 (Männer 109 651), Frankreich 1 578 333 (Männer 615 946).

### Aus der Arbeiterbewegung.

**Provinzialkonferenz der Gewerkschaften Brandenburgs.** Der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß hatte den Gewerkschaften empfohlen, sich in der provinziellen Agitation gegenseitig besser zu unterstützen, was durch Bildung von Provinzialagitationskommissionen aus den Agitationsleitern aller Gewerkschaften geschehen könne. In Anlehnung an diesen Gedanken, fand am 5. August zu Berlin im Gewerkschaftshause eine Konferenz von Vertretern und Leitern der gewerkschaftlichen Agitationskommissionen und Gewerkschaften der Provinz Brandenburg statt. Vertreten waren die Buchbinder, Bildhauer, Bäcker, Fleischer, Holzarbeiter, Handels- und Transportarbeiter, Maurer, Metallarbeiter, Schneider, Tabakarbeiter und Textilarbeiter. Es wurde die Frage erörtert, wie eine nähere Fühlung zwischen den einzelnen in der Provinz vorhandenen Gewerkschaften zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung bei der Agitation herbeigeführt werden könne. Nach eingehender Aussprache einigte man sich dahin, daß von der Einrichtung einer Zentralstelle vorläufig noch abgesehen, aber den auf der Konferenz nicht vertretenen Gewerkschaften Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu dieser Frage zu äußern. Stusche, Mitglied des Holzarbeiterverbandes (Adresse: Engelshof 15 I., Zimmer 11), wurde beauftragt, innerhalb dreier Monate eine zweite Konferenz einzuberufen und jede auf diese Angelegenheit bezügliche Auskunft zu erteilen.

### Von den ausländischen Gewerkschaften.

**Der dritte Jahresbericht der General-Federation of Trade Unions in Großbritannien** für das Jahr vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 theilt mit, daß das verflossene Berichtsjahr ein Jahr voll Aufregung war, herbeigeführt

durch die Taff-Bale-Entscheidung des Richters Farwell, die vermutlich noch auf einige Zeit hinaus die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen werde. Wenn man aufrichtig sein wolle, müsse man zugeben, daß die hier erfolgte Auslegung des Gesetzes zulässig sei; ebenso zweifellos sei aber, daß weder die Gesetzgeber von 1870, noch die Rechtsanwälte und die öffentliche Meinung eine Haftpflicht der Verbände für unrichtige Handlungen ihrer Angestellten voraussetzten. Nunmehr schein es, daß diese Alle Unrecht hatten und daß auch viele andere Gesetze, so auch das Gewerkschaftsgesetz vom Jahre 1871, etwas ganz anderes bedeuteten, als beabsichtigt war.

Das Comité der General Federation hat, nachdem eine gemeinsame Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage mit dem Parlamentarischen Comité des Gewerkschaftskongresses an Schwierigkeiten scheiterte, im April d. J. einen von Gewerkschaften, Presse und Publikum günstig aufgenommenen Bericht veröffentlicht, in welchem die Taff-Bale-Entscheidung zwar anerkannt, dagegen aber die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes zum Schutze der Gewerkschaften erörtert wurde. In diesem Gesetze solle ausgesprochen sein, daß die Gewerkschaften für die Handlungen ihrer Angestellten nicht verantwortlich sein sollten, ausgenommen für solche Handlungen, die von den Statuten der Gewerkschaften besonders gutgeheißen werden. Ein späteres Urtheil des Richters Walton in einer Klage gegen Amalgamated National Workers Union, erkannte diesen Standpunkt als berechtigt an und damit wäre ein Präzedenzfall geschaffen. Es müsse aber dieser Standpunkt auch durch das Gesetz zweifelsfrei formuliert werden, da die Gewerkschaften weder Zeit noch Neigung haben, sich mit den Gerichten über diese Sachen herumzustritten. Die wahre Gefahr liege in der Auslegung des Begriffes „gesetzwidrige Handlungen“, was durch das Urtheil in Falle Hyton contra Wilkins, das alle feststehenden Meinungen über das ruhige Streikpostenstehen über den Haufen warf, bestätigt wurde. In dieser Frage sei das Comité der General Federation mit den Vorschlägen des Parlamentarischen Comité des Kongresses völlig einverstanden.

Weiter geht der Bericht scharf mit den jeder Grundlage entbehrenden Angriffen und Beschuldigungen der „Times“ gegen die General Federation in's Gericht. Ihre Angaben, die General Federation erstrebe eine Begrenzung der Arbeitsleistung und eine Gleichstellung aller Löhne, sei völlig unwahr. Die in den „Times“-Artikeln erörterte Krisis in der englischen Industrie sei von den Gewerkschaftsführern längst vorausgesehen; ihre Ursachen seien aber nicht in dem Verhalten der Gewerkschaften zu suchen, sondern im Rückgang des englischen Unternehmungsgeistes, wofür als Beispiele auf die Aufsaugung englischer Zündholzfabriken durch fremdes Kapital und die Reform des Londoner Untergrundverkehrs, die nicht durch die bisher in monopolistischer Stellung befindlichen Untergrundbahngesellschaften, sondern durch amerikanisches Kapital erfolge, hingewiesen wird. Ferner habe auch einer der Premierminister der Kolonien bei seinem kürzlichen Besuche in einer Maschinenfabrik, in welcher er vor 50 Jahren beschäftigt war, sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß heute dort noch dieselbe Maschinerie im Gebrauch sei wie damals, während in seinem Aoptio-Waterland die Maschinerie seitdem mindestens dreimal gewechselt worden sei.

„Der Hauptzweck der Gewerkschaften“, erklärt sodann der Bericht, „ist der, die günstigsten Bedingungen der Beschäftigung zu erlangen und aufrecht zu erhalten. Wir heißen Maschinen und zeitgemäße Arbeitsmethoden willkommen, aber wir widersetzen uns mit aller uns zur Verfügung stehenden Willens-

frakt allen so oft gemachten Versuchen, neue Methoden mit niedrigeren Lebensbedingungen zu verbinden."

Auf dem Gebiete der Streiks wurde das Comité 120mal um Unterstützung ersucht, welchen Anträgen auch meistens entsprochen wurde. Der bedeutendste Streik war der in den Steinbrüchen des Lord Penrhyn, der, nachdem alle Bemühungen zur Einigung scheiterten, bis zu weiterer Beschlußfassung unterstützt wurde. In anderen Streitfällen war die Vermittlung erfolgreicher. „In vielen Fällen waren Streitigkeiten aus Mißverständnissen entstanden. Sobald Arbeitgeber und Arbeiter begreifen, daß eine Frage immer zwei Seiten hat und daß man nur zu einer Vereinbarung kommen kann, wenn man die streitigen Punkte ruhig in geschäftsmäßiger Weise bespricht, dann wird bald eine Verminderung der Streitigkeiten die Folge sein."

Zur Frage der Einigungsämter und Schiedsgerichte übergehend, verweist der Bericht auf die beigegebenen Originalaufsätze über die Wirkungen des Zwangs-Schiedsgerichtsgesetzes in Australien (von Herrn Ed. Tregear), über die australische Arbeiterbewegung (von Hingcliffe) und über die Friedensbewegung in Amerika (von Sam. Gompers). Im internationalen Theil faßt der Bericht die Ergebnisse der internationalen Konferenz der Landessekretäre zu Stuttgart zusammen. Die Errichtung einer internationalen Zentrale wird als Nothwendigkeit anerkannt und die Erwartung ausgesprochen, daß die demnächst zu Leicester stattfindende Jahresversammlung (7. und 8. August) den in Stuttgart gefaßten Beschlüssen ihre Zustimmung ertheilen und die nächste jährige internationale Konferenz nach England einladen werde. Aus dem im Anhang beigefügten besonderen Bericht der beiden internationalen Delegierten Pete Curran und O'Grady entnehmen wir folgende interessante Ausführungen:

„Wir fanden, daß die deutsche Generalkommission, welche das geschäftsführende Comité der vereinigten Gewerkschaften ist, die Bewegung gut in der Hand hat. Ein Beweis dafür war das Anwachsen der Bewegung und der Gesamtmitgliedszahl (von 62 Gewerkschaften in 1891 mit 289 659 auf 59 Gewerkschaften mit 686 870 Mitgliedern im Jahre 1901); diese Zahlen umfassen nicht die Hirsch-Duncker'schen Vereine (Harmonie zwischen Kapital und Arbeit), die christlichen und unabhängigen Gewerkschaften. Die Verhandlungen, welche die Geschäftsordnung brachte, waren denjenigen ähnlich, welche auf unseren eigenen Konferenzen der Verbindungen und Gewerkschaftskongressen zur Verathung kommen."

Das ewige und anscheinend internationale Problem der Abgrenzung verwandter Gewerbe wurde besprochen und ebenso die Frage über größere Gewerkschaften gewisser Gewerbe, welche kleinere mit ähnlicher Beschäftigung in sich aufnehmen, wurde aufgeworfen und nahm geraume Zeit in Anspruch. Fragen über eine bessere Methode der Propaganda, Theilnahme an politischen Bewegungen, wie die Maifeier am besten auszuführen ist, wurden alle besprochen und man gelangte zu einer treffenden Beschlußfassung.

Wenn etwas in der deutschen Gewerkschaftsbewegung vorhanden ist, was uns als rückständig erscheint, so ist es das Bestehen von religiösen Gewerkschaften. Katholische Arbeiterverbände und protestantische Arbeiterverbände zu gründen, ist nach unserer Meinung die Einführung religiöser Lehren, welche zum Vortheile der allgemeinen Wohlfahrt der Bewegung füglich ausgelassen werden sollten. Im Ganzen genommen indessen, ist der Fortschritt des Gewerkschaftswesens in Deutschland sehr zufriedenstellend."

Der Bericht der Delegierten schließt mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die internationalen Konferenzen der Gewerkschaftslandessekretäre zu einer besseren Verständigung zwischen den Arbeitern der verschiedenen Nationen führen werde.

Der Kassenbericht giebt die Einnahmen der General Federation of Trade Unions auf M 599 249, die Ausgaben auf M 199 145 an. Das Vermögen beläuft sich auf M 1 340 248. Dieser Fonds beweist, daß die Federation auf gesunder Basis beruht und ihr guter Zweck trotz der anfänglichen Befehdungen mehr und mehr anerkannt wird. „Wäre die Federation nicht bei ihrer Gründung den bitteren Feindseligkeiten begegnet, so würden heute Mitgliederzahl und Reservecfonds die doppelte Höhe erreicht haben. Glücklicherweise waren wir befähigt, diese Feindschaft zu überwinden und die gesunde Grundlage unseres Verbandes zu beweisen." Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Berichtsjahres in 72 Verbänden 409 849; am Schlusse desselben waren 77 Verbände mit 419 606 Mitgliedern angeschlossen. Die Gewerkschaft der Bäcker von Schottland mußte wegen rückständiger Zahlungen ausgeschlossen werden. Für Unterstützungen mußte doppelt so viel als im Vorjahre verausgabt werden, hauptsächlich à conto des Penrhyn-Streiks, der M 73 704 erforderte und für welchen zuzüglich des im Vorjahre verausgabten Betrages insgesammt M 92 723 aufgewendet wurden.

Der Bericht schließt mit der Versicherung, daß man im Allgemeinen mit der Jahresarbeit zufrieden sein könne. Die General Federation arbeite sich langsam, aber sicher in die Angelegenheiten der Gewerkschaften des Landes hinein und erledige nationale und internationale Aufgaben, die nie vorher in Angriff genommen waren. Wenn auch die Beitritte nicht so zahlreich waren wie erwünscht, so ist doch der Widerstand nahezu verschwunden. Es könne für keine Gewerkschaft noch irgend einen triftigen Grund geben, der Federation fern zu bleiben. Wenn auch die Streiks weniger würden, so sei doch gewiß, daß sie umfangreicher würden und daß die Gewerkschaften mehr und mehr auf einander zu gegenseitiger Unterstützung angewiesen seien.

**Norwegen.** Die Errichtung eines Vermittelungs- und Schiedsamtes für Arbeiterkonflikte ist von der Arbeitgebervereinigung und den Gewerkschaften Norwegens geplant und sind von beiderseitigen Vertretern als grundlegende Bestimmungen die folgenden aufgestellt: 1. Bei jedem Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die der Arbeitgebervereinigung oder der Landesorganisation der Gewerkschaften angehören, sollen seitens beider Organisationen Versuche zur Beilegung des Streites gemacht werden. Zu diesem Zwecke soll zuerst versucht werden, durch einen hierzu gewählten Einigungsrath zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, und wenn das fehlschlägt, soll der Streit durch ein ständiges Schiedsgericht entschieden werden, dessen Urtheil für beide Parteien bindend ist. 2. Arbeitseinstellungen sollen nicht stattfinden, bevor nicht ein Vermittelungsversuch stattgefunden hat. 3. Wenn das Schiedsgericht in Thätigkeit treten soll, müssen beide Parteien damit einverstanden sein. Handelt es sich aber um ein zwischen einem Arbeitgeber und seinen Arbeitern getroffenes Uebereinkommen, dann ist das Schiedsgericht auch zuständig, wenn eine der Parteien es anruft. 4. Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon die beiden Organisationen je drei wählen. Diese sechs wählen einen Vorsitzenden, der die für ein Richteramt gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation haben soll, als siebentes Mitglied. Im Fall von Stimmgleichheit wird der Vorsitzende vom Departement des Innern ernannt.

**Aus der australischen Arbeiterbewegung.**

Einem längeren Schreiben des Genossen Sam. Smith, Landessekretär der Gewerkschaften von Neusüdwales und Sekretär des australischen Seemannsverbandes, entnehmen wir folgende interessante Darlegungen australischer Gewerkschafts-, Arbeiter- und Gesetzgebungsverhältnisse.

Es wird Ihnen Freude machen, zu erfahren, daß die Arbeiter von Neusüdwales unverdrossen organisieren, die Anzahl der Verbände machten einen Sprung von dreißig (30) auf fünfundsachtzig (85) in zwölf Monaten und steigen noch.

Ich werde Ihnen eine vollständige Liste der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer senden, und wollen Sie so gut sein, diese in der Zeitschrift zu veröffentlichen, so daß die deutschen Arbeitgeber und Arbeiter inne werden, wie wir gewerkschaftliche An gelegenheiten in Australien betreiben.

Kürzlich haben sich die Hafnarbeiterverbände von Australien miteinander verbunden, etwa 10 000 Arbeiter gehören zu der Vereinigung; ihre Beziehungen zu dem Schifferverbände sind freundschaftlich; der Zweigverband in Sidney unterhandelt augenblicklich wegen besserer Bedingungen.

Die Arbeitnehmer der Eisenbahnunternehmer, 3000 oder 4000 Bahnarbeiter, werden organisiert; die Lokomotivführer, Heizer, Puffer, Wärter, die Union-Eisenbahn- und Straßenbahnverbände, mit Angehörten aller Klassen, haben machtvolle Verbindung und üben bedeutenden Einfluß durch den ganzen Staat aus. Die Stadtbahnführer- und Führer besitzen eine starke Vereinigung, welche sich von dem Staate, der diese Bahnen betreibt, den achtstündigen Arbeitstag vom nächsten ersten Juli an sicherte.

Unsere Mitarbeiter in Queensland hatten bei dem letzten Wahlkampfe den Erfolg, sich trotz der erbärmlich schlechten Wahlgesetzgebung, vier Sitze zu sichern. Sie verloren einige ihrer erfahrensten Kämpfer: Harry Turken, Matt Reid, Dave Bowman unterlagen. Indessen hatten einige neue, vielversprechende Männer den Erfolg, neue Sitze zu gewinnen, unter ihnen Frank Kenna, ehemaliger Redakteur des „Brisbane Worker“.

Das Schreiben geht dann näher auf die Wirksamkeit der Zwangsschiedsgerichte ein und findet es als ganz erstaunlich, wie schnell die Vorurtheile vieler Arbeitgeber diesen Schiedsgerichten gegenüber im Schwinden begriffen seien. Verschiedene Gewerkschaften hätten in dessen Folge schon Vereinbarungen erzielt; weitere Fälle der Bergleute zu Mabarra, der Hafnarbeiter von New Castle und der General Workers Union (Verband der Scheerer) kommen demnächst zur Erledigung, da die bezüglichen Forderungen schon eingereicht seien. Die Schneiderinnen wollen ihre Forderungen, die von den Arbeitgebern abgelehnt seien, ebenfalls dem Gericht unterbreiten.

Am Mai wird eine Konferenz der Schiffseigner und Seeleute stattfinden, um den Lohnsatz für die nächsten sechs Monate festzulegen. Die Schiffahrtsaufsicht der Regierung ist auf das Treiben der Logiswirthe und Stellenvermittler im Hafen von New-Castle aufmerksam gemacht. Infolge dieses Treibens werden wir ersucht, die deutschen Seeleute, die in australischen Häfen verkehren, vor diesen Ausbeutern zu warnen. Der Vertreter des australischen Seemannsverbandes, der bei dem Vorsteher Mr. Booth im „Seemannsheim“ in New-Castle leicht zu finden ist, giebt jedem Seemann Rath und Auskunft, der sich durch seine Verbandskarte als Mitglied einer Seemannsorganisation ausweist. Die Verbandskarte berechtigt zugleich zu freundlicher Aufnahme im Seemannsheim. Das Gleiche wird allen Seeleuten zugesichert, die sich an das Hauptbureau des australischen

Seemannsverbandes (Erskinestreet 29, Sidney) oder an das „Seemannsheim“ (Georgestreet North in Sidney) wenden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Sullivan, ehemaliger Präsident der Verbände der Hafnarbeiter und Seeleute, hat ein Heim für heimatlose und unbeschäftigte Arbeiter in der Nähe von Sidney errichtet, wo der Aufnahmesuchende bis zu drei Wochen verbleiben und bei leichter Gartenarbeit und guten Mahlzeiten neue Kräfte gewinnen kann. Außerdem errichtete er einen Arbeitsnachweis für weibliches Personal, um dem Anwesen gewerblicher Stellenvermittler zu steuern.

Gelegentlich einer Reise nach Neuseeland traf unser Berichterstatter mit Tom Mann zusammen, welcher nach einer größeren Vortragstour in Australien und Neuseeland beabsichtigt, sich dort niederzulassen. Die natürlichen und sozialen Verhältnisse Neuseelands schildert Smith als sehr günstige. Die Fabrikgesetzgebung sei von bester Art und nur die Organisationsverhältnisse könnten bessere und vollständigere sein, um den Arbeitern größere Vortheile zu sichern.

**Nordamerika.** Die achte zweijährige Konvention der Buchbinder (International Brotherhood of Bookbinders) trat am 10. Juni im Staatshause zu Indianapolis zusammen. Der Vorsitzende empfahl in seiner Vortragsrede unter Anderem die Errichtung eines Heims für invalide Buchbinder, Einführung einer Sterbe-Unterstützung von 100 Doll. und Gründung eines eigenen offiziellen Organs. Diese Empfehlungen wurden gutgeheißen. Weiter wurden noch die Agitation für den achtstündigen Arbeitstag und die Einführung einer einheitlichen Lohnskala für das ganze Land als höchst wünschenswerthe und zunächst anzustrebende Ziele erklärt. Der Bericht des Sekretär-Schatzmeisters stellt fest, daß die Bruderschaft über 10 000 Mitglieder zähle und über 7000 Doll. in der Kasse habe. Als internationaler Präsident wurde Ed. W. Tatum von Chicago mit 107 Stimmen wieder erwählt, gegen 83 Stimmen, die auf Jas. E. Cogan von Philadelphia fielen. Die nächste Konvention soll im Juni 1904 in St. Paul stattfinden.

Die 14. Jahreskonvention der Prekleute (International Prepressmen and Assistants Union of North America) wurde vom 16. bis 21. Juni in Baltimore abgehalten. Die Verhandlungen derselben drehten sich hauptsächlich um das Bemühen der Vertreter der Bogeneinleger (Feeders), ihre Unabhängigkeit von den Maschinenmeistern zu erlangen und eine eigene internationale Union gründen zu dürfen, welche die Einleger, Arbeiter an Fageldruckpressen und Falzmaschinen und Maschinenmeister-Helfer umfassen soll. Der Antrag wurde zwar verworfen, jedoch beschlossen, denselben der Gesamtmitgliedschaft am 31. August d. J. zur Urabstimmung zu unterbreiten. Ein stehendes Schiedsgericht von drei Mann wurde ernannt, um mit einem gleichen Comité der Prinzipale alle Streitfragen betreffs Löhne und Arbeitszeit zu schlichten. Martin B. Higgins von Boston wurde als internationaler Präsident wieder erwählt und nun als solcher fest angestellt mit einem Jahresgehalt von 1800 Doll. Auch Wm. J. Webb von Newyork wurde als Sekretär-Schatzmeister wieder erwählt. Die nächste jährige Konvention soll in Cincinnati stattfinden.

Die Stereotypen- und Galvanoplastiker, die sich mit Zustimmung der International Typographical Union von dieser losgesagt und am 1. Januar d. J. eine eigene nationale Organisation unter dem Namen „National Union of Stereotypers and Electrotypers“ gegründet haben, werden ihre erste nationale Konvention in der Woche vom 11. bis 16. August in

Cincinnati abhalten, also zur gleichen Zeit und in derselben Stadt wie die Konvention der International Typographical Union.

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Niederländischer Verband von Handelsreisenden.

Am 20. Juli tagte die zehnte Jahresversammlung des genannten Verbandes in Arnhem. Aus dem Jahresbericht geht hervor, daß die Finanzen (wovon die Zahlen fehlen) sich verbessern. Schritte wurden bei verschiedenen Abgeordneten im niederländischen Parlament (2. Kammer) gethan, und durch sechs Abgeordnete wurde versprochen, eine Enquête über die Rechtsposition der Handelsreisenden zu veranlassen. Ein Ersuchen an das Ministerium behufs Errichtung einer Arbeitskammer für Handelsreisende war abgewiesen. In Nimwegen, Haag, Bergen op Zoom und Maastricht waren die Agitationsbestrebungen nicht ganz erfolglos, aber trotzdem verminderte sich die Mitgliederzahl von 1063 auf 917, d. i. von 18 auf 16 pSt. der organisationsfähigen Reisenden. Vom Hauptvorstand wurde vorgeschlagen, mit eventuellen Reorganisationsplänen bis zum 1. Januar 1903 zu warten; dies wurde angenommen.

Amsterdam (Providentia) beantragte eine Reorganisation und zwar in folgendem Sinne: Der Hauptvorstand wird nicht mehr durch die und aus den verschiedenen Abteilungen gewählt, sondern aus einer und zwar aus der Abteilung Amsterdam, weil diese die Centrale des Verkehrs in den Niederlanden ist und die meisten Reisenden dort einander antreffen. Da obenrein von den 6000 niederländischen Handelsreisenden nur zirka 900 organisiert sind, also energische Maßregeln ergriffen werden müssen, so sei die Zentralisation dazu das beste Mittel. Nach längerer Debatte wird folgende Resolution angenommen: „Die Jahresversammlung, überzeugt, daß eine Reorganisation nötig ist, beauftragt den Hauptvorstand, Schritte in dieser Richtung zu thun, sich eine Commission beizufügen und in der nächsten Jahresversammlung die ausgearbeiteten Reorganisationspläne vorzulegen.“

A. J.

## Aus Unternehmerkreisen.

**Prämien für Arbeitswillige.** Die Bäckereimengen hatten einen Ausstands-Abwehrfonds gegründet, der, nachdem er auf  $\mathcal{M}$  25 000 angewachsen war, vom Berliner Polizeipräsidium inhihiert wurde, weil eine Reihe von Innungen diese Ansammlung als außerhalb der Innungsaufgaben liegend erachtete. Nun wollen die Scharfmacher das bei der Reichsbank von der Behörde festgelegte Geld in Gestalt von Prämien an solche Gesellen verteilen, die bei ausbrechenden Ausständen die Vetheiligung ablehnen oder als Arbeitswillige an Stelle der Ausständigen treten. Dem Verdienste seine Krone!

## Hygiene und Arbeiterschutz.

**Der Tod in der fünfundzwanzigsten Arbeitsstunde.** In der durch ihren Massenverbrauch an Menschenmaterial und ihre Millionenprofite gleich bekannten badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. ist in der vorigen Woche gelegentlich einer Entzündung von Gasen ein Fabrikarbeiter verbrannt. Als sich das Unglück zutrug, da begann für den Verunglückten eben die fünfundzwanzigste Arbeitsstunde. 24 Stunden in ununterbrochener Arbeit hatte der Mann Bomben (Apparate, die mit Gas geheizt, mit feuergefährlichen Substanzen gefüllt und unter sehr hohem Drucke stehen) bedient. Er gießt das feuergefährliche Choroäthyl (nicht Benzol) hinein, vergift

dabei, was gewiß in der 25. Arbeitsstunde begreiflich ist, die Heizflammen an den anderen Bomben auszulöschen, der Dunst entzündet sich und das Unglück ist geschehen.

Die chemische Großindustrie kann ihre Arbeiter ungehindert bis zur Erschöpfung ausbeuten. Bereits im Jahre 1897 empfahlen zahlreiche Fabrikinspektoren für diese Industrie einen sanitären Maximalarbeitstag von höchstens acht bis zehn Stunden. Aber noch heute haben die verbündeten Regierungen keine Zeit gefunden, durchgreifende Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter zu erlassen. Der Industriellen- und Agrarier-schutz muß ja erst in Sicherheit gebracht werden.

## Arbeiterversicherung.

**Eine Reichs-Sterbekasse für Arbeiter** ist die Invalidenversicherung, sofern der Versicherte aus dieser Versicherung keine Rente bezogen hat. Das Letztere wird bei den vielen Millionen Versicherten in den weitaus meisten Fällen der Fall sein, und gerade in diesem Falle haben die Hinterbliebenen das Recht, sich die Beiträge, die der Versicherte selbst gezahlt hat, zurückerstatten zu lassen. Schon jetzt hat die Summe für diejenigen Arbeiter, die seit Anfang der Versicherung Beiträge gezahlt haben, eine anständige Höhe erreicht. Wohl die meisten Arbeiter haben die höchsten Beitragsmarken zu 30  $\mathcal{M}$  geklebt, gleich 15  $\mathcal{M}$  wöchentliche Beitragsleistung. Bis zum Ende dieses Jahres (1902), nach elfjährigem Bestehen dieses Gesetzes, macht dies aber schon die Summe von  $\mathcal{M}$  85,80 aus, vorausgesetzt, daß der Versicherte sich stets in versicherungsfähiger Beschäftigung befunden hat. Wenn nun gar ein Arbeiter vierzig Jahre Beiträge in diese Kasse gezahlt hat, und das wird später noch vielfach der Fall sein, so würde der Betrag für die Hinterbliebenen die Summe von  $\mathcal{M}$  312 ausmachen. Jetzt, wo sogar 36  $\mathcal{M}$ -Marken geklebt werden, ist das Verhältnis noch höher. Auf Eines sei aber hierbei — es ist nämlich die Hauptsache — aufmerksam gemacht. Es werden die Beiträge nicht freiwillig, sondern nur auf Antrag zurück erstattet, und zwar muß der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Versicherten gestellt sein. Berechtigt zur Antragstellung sind die Wittwen und noch unter 15 Jahre alten Kinder. Die Ansprüche werden bei der unteren Verwaltungsbehörde geltend gemacht.

**Gegen die schwindelhaften Volks-Krankenkassen richtet** sich ein Erlaß des Handelsministers demzufolge die Aufsichtsbehörden alle in den letzten Jahren gegründeten Hilfskassen und auch solche älteren Kassen, deren Leistungsfähigkeit nicht außer Zweifel stehe, einer versicherungstechnischen Prüfung auf ihre Leistungsfähigkeit unterziehen sollen. Veranlaßt ist diese Anordnung durch die Wahrnehmung, daß vielfach Hilfskassen ohne jede versicherungstechnische Unterlage gegründet werden, die nach kurzer Zeit wegen Zahlungsunfähigkeit geschlossen oder aufgelöst werden müssen. Wie versichert wird, soll es sich um eine gegen die Hilfskassen überhaupt gerichtete Maßnahme nicht handeln, sondern es soll nur gegen Hilfskassen vorgegangen werden, die, auf unsicherer Unterlage begründet, auf die Klünderung der breiten Massen ausgehen. Es handle sich um sogenannte Unternehmerkassen, die von einer einzelnen Person oder auch von einer Gesellschaft gleichgesinnter Personen aus Geschäftszwecken gegründet werden. Die Gründer, gegen deren Befähigung vielfach die gewichtigsten Bedenken bestehen, und deren Vorleben manchmal in sonderbarem Lichte erscheint, beschließen die Gründung einer Kasse, nennen sich großspurige Direktoren und Subdirektoren und machen sich von vornherein eine lebenslängliche Stellung und ein angemessenes Gehalt aus,

obwohl in der Regel noch kein Pfennig in der Kasse ist. Auf Grund des von den Gründern vereinbarten Statuts werde die Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse nachgesucht, die nach Lage der Gesetzgebung selbst dann nicht verweigert werden kann, wenn der schwindelhafte Charakter des Unternehmens klar hervortritt. Die Kasse erhalte einen wohlklingenden Namen, und dann werde das „Geschäft“ eröffnet. Es wird dann geschildert, wie die Kassen einseitig zu Gunsten der Unternehmer eingerichtet seien, strenge Ausschlußbestimmungen in Unterstützungsfällen enthalten usw.

### Gewerbegerichtliches.

Das **Proportionalwahlssystem** soll nach einem vor Kurzem gefaßten Beschlusse beim Gewerbegericht zu Mannheim zur Einführung gelangen.

**Rechtliche Stellung der Arbeiter in Gärtnereibetrieben.** Der Gewerbegerichtsausschuß in Würzburg befaßte sich mit den bekannten Anträgen des Berliner Gewerbegerichts, betr. Einreihung aller Gärtnereibetriebe unter die Gewerbebetriebe und Anwendung der Sonntagsruhebestimmungen des § 105e der G. = D. auf diese Betriebe. Drei „Sachverständige“ waren zugezogen, von denen einer erklärte, die Gärtnerei gehöre zur Landwirtschaft, die Gärtnereiarbeiter seien durchweg zufrieden, die Unzufriedenen seien eben — Proletariat! Bezüglich der Sonntagsruhe war die vorherrschende Meinung, daß eine Sonntagsruhe wie in anderen Betrieben in der Gärtnerei nicht Platz greifen könne, in Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse und sonstigen Eigenarten des Betriebes. Gegen die Stimmen der Arbeitgeber wurde durch Stimm-entscheid des Vorsitzenden beschlossen, dem Punkt 1 vollständig beizustimmen, dem Punkt 2 unter der Bedingung beizustimmen, daß im Reichsgesetz den Eigenheiten der Gärtnereibetriebe bezüglich der Sonntagsruhe Rechnung getragen werde.

### Justiz.

Das **Bochumer Arbeiter-Rechtsbureau**, eine Einrichtung, die rechtlich sich in nichts von den Arbeitersekretariaten unterscheidet, ist von der dortigen Polizeibehörde als gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung erklärt und gegen dessen Sekretär, sowie gegen die Vorstandsmitglieder des dortigen Kartells Anklage wegen unterlassener Anmeldung eines Gewerbebetriebes erhoben worden. Die Verhandlung soll am 21. August stattfinden. Das ist also die zweite Polizeibehörde, die sich nicht an die offiziellen Erklärungen der Regierung kehrt, sondern à la Beuthen, die Sache macht, just wie es ihr eben gefällt. Hoffentlich wird ihr bald begreiflich gemacht, daß das Gesetz und die dazu gehörigen Instruktionen dazu da sind, auch von den Behörden respektiert zu werden.

**Eine richterliche Kritik des Reichsgerichtes** zeitigte ein Streikpostenprozeß in Posen. Die mit der Kontrolle des Bahnhofes beauftragten Ausständigen sollen schon durch einfaches Beobachten des Bahnhofes Anstoß erregt haben und erhielten dieserhalb die Anklage gestellt. In der Verhandlung entrang sich der gequälten Brust des amtierenden Richters der schwere Seufzer: „Es ist bedauerlich, daß das Reichsgericht nicht das Streikpostenstehen an sich unter Strafe gestellt hat.“ Das Reichsgericht wird nun wohl Gelegenheit nehmen, seine Rechtsprechung so zu gestalten, daß sie jedem untergeordneten Richter gefällt, auch wenn dieser das Gesetz augenscheinlich nicht kennt.

**Ueber den für Vereinsfestlichkeiten wichtigen Begriff „Geschlossene Gesellschaft“** hat das preussische Kammergericht folgende bemerkenswerthe Definition gegeben:

1. Eine „geschlossene“ Gesellschaft ist ein nach außen hin abgeschlossener Kreis von Personen, welche nach innen miteinander verbunden sind. Diese innerliche Verbindung kann auf persönlichen Beziehungen beruhen, welche zwischen den Mitgliedern bereits bestehen oder durch die Vereinigung hergestellt werden sollen oder aber auf der Gemeinsamkeit des sachlichen Zweckes.
2. Ein Krankenunterstützungsbund von Handwerkern, sowie ein Gesangsverein können ohne Rechtsirrtum als geschlossene Gesellschaft angesehen werden.
3. Die Zulassung von Gästen macht die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten nicht zu öffentlichen.
4. Unter Gästen im Sinne der hierfür maßgebenden Vorschriften versteht man Personen, welche auf Grund persönlicher oder sachlicher Beziehungen von der veranstaltenden Gesellschaft oder von Mitgliedern derselben eingeladen oder von der Gesellschaft zugelassen oder von Mitgliedern eingeführt sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Einladung an einzelne Personen oder an ganz individuell begrenzte Personengruppen, insbesondere andere geschlossene Gesellschaften ergeht.
5. Öffentlich ist eine Tanzlustbarkeit nur dann, wenn die Theilnahme einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht.

### Kartelle, Sekretariate.

Eine **Zentralherberge der Elberfelder Gewerkschaften** ist kürzlich in der Reitbahnstraße Nr. 6 zu Elberfeld eröffnet worden. Der Fremdenverkehr in der Herberge hat sich bereits stark entwickelt. In nächster Zeit sollen auch die Arbeitsnachweise sämtlicher Gewerkschaften nach der Zentralherberge verlegt werden.

### Andere Organisationen.

#### Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1901.

Die auf dem vierten Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands nur bruchstückweise bekannt gegebenen Ergebnisse der Statistik derselben im Jahre 1901 ist nunmehr in Nr. 14 der „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ veröffentlicht worden und bestärkt völlig den aus unserer früheren Besprechung hervor-gehenden Eindruck. Die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften ist in den letzten Jahren derart reklamehaft übertrieben worden, daß die vorliegende Statistik die bisherigen Erwartungen völlig enttäuschen muß. Das müßte eigentlich Niemand unangenehmer sein, als den Leitern der christlichen Gewerkschaften selbst, die sicher am besten die Schwierigkeiten zu beurtheilen wissen, mit denen ihre Sonderorganisationen links und rechts zu kämpfen haben und denen Alles an einer ruhigen, von Optimismus und Pessimismus beschnitten Entwicklung gelegen sein muß. Aber gerade diese Leiter selbst haben durch mehr als eigenthümliche statistische Zusammenstellungen die öffentliche Meinung systematisch irreführt und es selbst verschuldet, übertriebene Erwartungen zu erwecken, die nicht realisierbar waren. Und sie setzen diese statistische Bilanzverhinderung noch heute munter fort, obwohl nach gerade kein Mensch in der Öffentlichkeit mehr an ihr

Märchen von den mehr als 150 000 christlichen Gewerkschaftlern glaubt und ihre statistischen Kunststücke ihren Ruf nur gefährden können.

Im Jahre 1900 zählte der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in 23 Gewerksvereinen 76 744 Mitglieder, ferner in zwei Arbeiterschützvereinen 300 Mitglieder und in der württembergischen Gewerkschaftskommission 1000 Mitglieder; zusammen also 78 044 Mitglieder.

Im Laufe des Jahres 1901 trat eine Verschmelzung von sieben der acht christlichen Textilarbeiterorganisationen zum Christlichen Textilarbeiterverband ein, die dabei von 20 000 auf 15 837 zurückgingen. Doch wurde dieser Rückgang durch die Zunahme anderer Organisationen aufgewogen, so daß die Statistik vom 1. April 1901 in 24 Gewerksvereinen 82 889 Mitglieder und in drei Arbeiterschützvereinen 180 Mitglieder, sowie 600 in der württembergischen Gewerkschaftskommission, zusammen 83 969 Mitglieder aufwies. Diese im Vorjahre gegebenen Zahlen scheinen nicht zuverlässig gewesen zu sein, denn die sieben veröffentlichte Statistik giebt für den 1. April 1901 in 20 Gewerksvereinen die Zahl von 83 637 und für die übrigen Vereine 860 Mitglieder, zusammen 84 497 Mitglieder an. Als neue Vereine sind dabei die Verbände der Maler und Anstreicher (Köln) und der nichtgewerblichen Arbeiter (München) mit zusammen 1360 Mitgliedern hinzugekommen, während die Mitgliederzahl der übrigen mit einem Verlust von 612 Mitgliedern angegeben wird.

Am 1. April 1902 wurden nun in 21 Gewerksvereinen 82 896 Mitglieder gezählt. (Ueber den Mit-

gliederstand der einzelnen Gewerkschaften giebt nachstehende Tabelle Auskunft.) Außerdem gehörten 1280 dem Gewerkschaftskartell München und 171 dem Arbeiterschützverein Freiburg an. Wie weit es sich bei den beiden letztgenannten Organisationen um Doppelmitgliedschaften handelt und wie viele Nichtarbeiter in denselben sein mögen, ist nicht zu kontrollieren. Als Gewerkschaften können beide nicht in Betracht kommen. Vergleicht man die Mitgliederziffern der Gewerksvereine selbst, so finden wir vom 1. April 1901 bis zum 1. April 1902 einen Rückgang der Mitglieder um 872, während die Statistik unter Hinzunahme des Gewerkschaftskartells München und des Arbeiterschützvereins Freiburg eine Zunahme der Mitglieder um 170 herausrechnet. Doch dieser in Wahrheit eingetretene Rückgang wird verstärkt, wenn man in Betracht zieht, daß im Berichtsjahre zwei neue Gewerksvereine mit 317 Mitgliedern hinzukamen. Die am 1. April 1901 angeschlossenen Gewerksvereine haben sonach also 1189 Mitglieder verloren, und zwar erstreckt sich der Verlust auf zehn Verbände mit 6768, während neun Verbände nur 5896 Mitglieder gewannen.

Dieser Rückgang hat nun durchaus nichts Befremdliches an sich; er wird durch die wirtschaftliche Krisis und durch die noch wenig gefestigten Verhältnisse der jungen christlichen Gewerkschaften ausreichend erklärt. Unsere freien Gewerkschaften hatten zu Anfang der vorigen Krisis größere Verluste aufzuweisen und haben die wirtschaftliche und Organisationskrisis gut überstanden. Aus dem gegenwärtigen Rückgang der christlichen Gewerksvereine auf ein Abflauen der

Gewerkschaft der	Satzstellen	Mitgliederzahl am		Mitgliederbewegung		Jahresbeitrag	Gesamteinnahme vom 1. April 1901 bis 1. April 1902		Ausgabe vom 1. April 1901 bis 1. April 1902	
		1. April 1901	1. April 1902	Zunahme	Abnahme		absolut	pro Mitglied	insgesamt	basierend auf Statistik u. Gemäßregelte
						M.	M.	M.	M.	M.
Bergarbeiter (Altenessen).....	175	34000	35000	1000	—	4,80	144395	4,12	87322	4656
Berg-, Eisen- u. Metallarbeiter (Siegerland)	154	11100	8950	—	2150	3,—	22839	2,55	19017	15000
Textilarbeiter .....	130	13035	15000	1965	—	7,80	74682	4,97	26093	13890
Holzarbeiter .....	91	3220	4022	802	—	7,80	20465	5,08	5050	1561
Ziegler (Lippe).....	62	3700	2871	—	829	1,20	3445	1,20	2360	300
Metallarbeiter (Duisburg).....	126	3800	4790	990	—	10,40	28826	6,01	8002	4051
Metallarbeiter (Sauerland).....	14	1800	1000	—	800	4,80	12962	12,96	18721	13048
Blei-, Zink- u. Fabrikarbeiter (Stolberg)	3	550	510	—	40	6,—	1875	3,67	1310	—
Tabak- und Zigarrenarbeiter .....	21	1200	900	—	300	7,80	19409	21,56	26721	17965
Schuh- und Lederarbeiter .....	31	1100	1100	—	—	8,84	3975	3,61	2691	804
Schneider- und Schneiderinnen .....	24	600	700	100	—	7,80	2599	3,71	3996	603
Uhrenarbeiter (Bislingen).....	8	500	331	—	169	5,20	1463	4,45	1115	—
Gerbereiarbeiter (Siegen).....	4	300	200	—	100	3,—	700	3,50	154	77
Bäcker, Konditoren (Düsseldorf).....	3	105	100	—	5	3,—	—	—	—	—
Maler und Anstreicher (Köln).....	12	80	365	285	—	10,40	1115	3,05	975	167
Metallarbeiter (Güln).....	1	—	137	—	—	5,20	784	5,72	275	46
Nichtgewerbliche Arbeiter (München).....	31	1280	1400	120	—	5,20	3426	2,44	645	369
Glasarbeiter (Stolberg).....	1	—	180	—	—	6,—	1162	6,45	659	—
Heimarbeiterinnen.....	5	586	1220	634	—	2,40	2487	3,92	1344	20
Straßenbahner (Düsseldorf).....	3	295	120	—	175	6,—	749	6,24	899	290
Bayerischer Textilarbeiter-Verband.....	—	2200	—	—	—	—	—	—	—	—
Maurer .....	—	4000	4000	—	—	10,40	39006	9,75	19201	1312
<b>Zusammen.....</b>	<b>899</b>	<b>83451</b>	<b>82896</b>				<b>386362</b>	<b>4,66</b>	<b>206559</b>	
Arbeiterschütz Freiburg.....	11	80	171	91	—	5,20	684	4,—	493	232
Bayerisches Gewerkschaftskartell.....	—	—	1600	—	—	5,20	8320	5,20	2480	780
Gewerkschaftskommission Württemberg ..	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
Arbeiterschütz Berlin.....	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—
Arbeiterschütz Köln.....	—	220	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Gesamtverb. christl. Gewerksch. ...</b>	<b>910</b>	<b>84531</b>	<b>84667</b>				<b>395367</b>		<b>209533</b>	<b>75177</b>

schafflichen Charakters entbehrt. Nur die übrigen zwei in der Statistik geführten, nicht angeschlossenen Verbände der Steinarbeiter und Fleischer stehen mit dem Gesamtverbande in Verbindung; der letztere (Bund der Fleischer) hat sich auch vor Kurzem angeschlossen. Ihre Zahl (34 und 700) wird aber mehr als reichlich aufgewogen durch den Ausschluß des Duisburger Metallarbeiterverbandes, der zur gleichen Zeit erfolgte, als der Anschluß der Fleischer.

Nach diesen statistischen Ergebnissen stellen die christlichen Gewerkschaften erst die drittgrößte Gruppe von Berufsvereinen dar. Sie treten hinter die Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine zurück und würden noch hinter den Unabhängigen Berufsvereinen rangieren, wenn es sich bei diesen um eine geschlossene Gruppe handelte. Gleichwohl sind die christlichen Gewerkschaften ernstlich zu nehmen, als die ihnen an Alter, Mitgliederzahl und Vermögen überlegenen Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine, deren gewerkschaftliche Bedeutung fast gleich Null ist. Aber eben deshalb, weil sie den eigentlichen Gewerkschaftszwecken näher kommen, ist ihre Zukunft die am wenigsten gesicherte. Sie werden um ihrer Streikendungen willen von ihren eigenen Nährvätern verfolgt und mit Gegenorganisationen beunruhigt, die ihnen das Agitationsfeld erschweren. Unter den unausbleiblichen Kämpfen mit den rein konfessionellen Fachvereinen katholischer Volksbeglückter wächst der Gegensatz zur Kirche und verhärtet sich die Emanzipation vom Christlichen zu Gunsten des rein gewerkschaftlichen. Das muß die einsichtigsten Elemente dieser Bewegung naturgemäß in die Reihen unserer unpolitischen und unreligiösen wahren Gewerkschaften drängen. Dabei können freilich diese christlichen Gewerkschaften noch Jahre lang am Leben bleiben, wenn nicht besondere Anlässe kommen, die einzelnen derselben die Verschmelzung mit den freien Verbänden zu einheitlicher Organisation nahelegen. Sie werden aber infolge ihrer Zwisterstellung den erträumten Aufschwung niemals erleben. Sie sind Durchgangsstationen für das rückwärtige Arbeiterelement und werden es nie zur Bedeutung selbstständiger Zentren der Arbeiterbewegung bringen.

### Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein

Lebt vom 8. bis 10. August 1902 seine sechste Generalversammlung in Hannover ab. Der Verein gehört, wie bekannt, keiner der geschlossenen Organisationsgruppen (Gewerkschaften, Gewerbevereine, Christliche Gewerkschaften) an. Er hat jedoch in letzter Zeit sich ernstlicher gewerkschaftlicher Arbeit zugewandt und wurden Stimmen in der Organisation laut, die einen Anschluß an die Generalkommission forderten. In der Gärtnerbewegung sowie in der Gärtnerorganisation haben sich wiederholt Wandlungen vollzogen. Im Jahre 1873 wurde in Erfurt eine Organisation unter dem Namen „Deutscher Gärtnerverband“ gegründet, die im Jahre 1885 zirka 4000 Mitglieder zählte. Die Organisation, der auch eine Anzahl Arbeitgeber angehörte, beschäftigte sich in der Hauptsache mit fachwissenschaftlichen Fragen und Pflege der Geselligkeit. Als die Arbeitnehmer im Verbandsdarf drängten, daß auch die Frage der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Erörterung gelangen sollte, trat der derzeitige Geschäftsführer zurück und nahm das Verbandsvermögen von zirka A 8000 für sich in Anspruch. Die Einrichtung der Organisation war so eigentümlich, daß gegen diese Aneignung des Vermögens nichts unternommen werden konnte. Unter der nachfolgenden Leitung entstand eine gewisse Schulsumme, für welche die leitenden Personen persönlich haftbar gemacht wurden. Die Organisation vermochte sich

bei solchen verworrenen Verhältnissen nicht zu halten und wurde im Jahre 1890 aufgelöst. Ein Teil der Delegierten, welche an der Generalversammlung Theil nahmen, die in Bonn die Auflösung beschloß, trat sofort zusammen und gründete den „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein“. Mittlerweile war von einer Gruppe Gärtner, welche eine Organisation gewerkschaftlichen Charakters erstrebten, im Jahre 1887 in Altona der „Verein zur Hebung des Gärtnerstandes“ gegründet, der auf dem 1889 in Hamburg abgehaltenen Gärtnergehülfenkongreß zu dem „Zentralverband der Gärtner“ umgewandelt wurde, respektive bildete er den Grundstock für den auf dem Kongreß beschlossenen Zentralverband.

Der „Allgemeine deutsche Gärtnerverein“ hielt die Richtung ein, welche sein Vorgänger innegehalten hatte und kam deshalb sofort mit dem „Zentralverband“ in Differenzen, die dazu führten, daß keine der beiden Organisationen die Gärtner in größerer Zahl zu sich heranzog. Von einem Lokalverein der Gärtner in Hannover ging im Jahre 1896 die Anregung aus, auf einem Allgemeinen Gärtnerkongreß zu beraten, ob sich nicht eine einheitliche Organisation im Gärtnerberufe schaffen lasse. Der Gärtnerkongreß unter Antheilnahme der Vertreter der beiden Organisationen am 1. August 1896 in Erfurt statt. Es kam zu einer Einigung und wurde ein Statut für eine „Deutsche Gärtnervereinigung“ festgelegt. Am 7. August 1896 fand in Nürnberg ein Süddeutscher Gärtnerkongreß statt, der die in Erfurt gefaßten Beschlüsse wieder umstieß, indem er den Namen der gemeinsamen Organisation in „Allgemeiner deutscher Gärtnerverein“ umänderte und beschloß, die nichtgelernten Arbeiter im Gärtnerberufe nicht aufzunehmen. Die an diesen „Tag“ sich anschließende Generalversammlung des „Allgemeinen“ akzeptierte die vorstehend erwähnten Beschlüsse und damit war die Verschmelzung der beiden Konkurrenzorganisationen gescheitert, weil der „Zentralverband“ darauf bestand, daß die in Erfurt gefaßten Beschlüsse aufrecht erhalten werden. Der „Zentralverband“ änderte entsprechend den Erfurter Beschlüssen seinen Namen in „Deutsche Gärtnervereinigung“ um und die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Organisationen nahmen wieder ihren Fortgang. Im Jahre 1901 fand auf Anregung des Vorstandes des „Allgemeinen“ eine Konferenz der Vorstände der beiden Organisationen am 9. Juni in Wittenberge statt. Es wurde darüber beraten, unter welchen Bedingungen die „Deutsche Gärtnervereinigung“ sich dem „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein“ anschließen könne. Der Vorstand des ersteren Verbandes gab die Erklärung ab, daß ein Aufgehen der Organisation in den „Allgemeinen“ nur dann möglich ist, wenn dieser sich an die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ anschließt. Es wurde deswegen in Aussicht genommen, die Generalversammlung der „Gärtnervereinigung“ nach der Generalversammlung des „Allgemeinen“ abzuhalten, damit, falls dieser sich der Generalkommission anschließen sollte, dann über den Uebertritt entscheiden zu können. Es entwickelte sich daraufhin in dem Organ des „Allgemeinen“ eine rege Diskussion über den Anschluß an die Gewerkschaften und bildete diese Frage nach all' den Vorgängen den wichtigsten Punkt der sechsten Generalversammlung des Verbandes.

Der Vorstand hatte zu dieser Generalversammlung die Vertretung der drei geschlossenen Organisationsgruppen eingeladen und hatten diese auch Delegierte entsandt. Es waren anwesend für die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands C. Legien-Hamburg, für den Zentralrat der Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine C. Goldschmidt-Berlin und vom

christlichen Gewerkschaftsbewegung zu schließen, wäre daher vollkommen verfehlt. Aber es ist notwendig, die irreführenden Angaben der christlichen Gewerkschaftsstatistiker auf ihren wahren Werth zurück zu führen, und da verwandelt sich der glänzende Aufschwung, mit dem sie noch auf dem diesjährigen Kongress flunkerten, in einen Stillstand der Organisation und Rückgang der Mitgliederzahlen. Dazu kommt noch, daß die auf Hunderte und Tausende abgerundeten Ziffern der christlichen Statistik überhaupt sehr wenig vertrauenerweckend sind und immer auf ein sehr weites statistisches Gewissen schließen lassen, das sich sicher nicht zur Minderung des Renommés verrechnet. Da mag in den 35 000, 15 000 und 4000 Mitgliedern der Bergarbeiter, Textilarbeiter und Maurer noch so manches Hundert, in den übrigen runden Zahlenhunderten noch so manches Duzend Minus verborgen sein. Die Statistik ist nicht bloß sehr dürftig, wie der Bericht sie selbst bezeichnet, sondern auch total unzuverlässig; sie läßt darauf schließen, daß den christlichen Gewerkschaften in ihrer Mehrzahl noch jede Festigkeit fehlt.

Das zeigt uns auch ein Vergleich der Höhe der Jahresbeiträge mit der der Jahreseinnahmen pro Kopf der Mitglieder, bei dem die Letzteren fast durchweg um ein Bedeutendes hinter der Solleinnahme zurückbleiben. Indeß ist aus diesem Vergleich auch zu erkennen, daß die christlichen Statistiker die seltsame Gepflogenheit haben, in die Gesamteinnahmen auch die von anderer Seite erhaltenen Streikunterstützungen einzuschließen, was besonders bei dem Gewerkschaftsverband der Metallarbeiter (Siegerland) und bei dem christlich-sozialen Verband der Tabak- und Zigarrenarbeiter auffällt, deren Einnahmen pro Kopf der Mitglieder den Jahresbeitrag um ein Mehrfaches überwiegen. Das wird mehr oder weniger bei allen Organisationen der gleiche Fall sein, weshalb diese Ziffern nur mit Vorsicht zu benutzen sind. Namentlich erscheint unter solchen Umständen die als Gesamteinnahme aller Gewerkschaften angegebene Ziffer zu hoch, insofern die Möglichkeit doppelter Einnahme-Registrierung nicht von der Hand zu weisen ist.

Im Vergleich zum Vorjahre haben sich die Finanzverhältnisse der dem Gesamtverbande angeschlossenen christlichen Organisationen entschieden verbessert.

Dieselbe bezeichnet eine	1900	1901	Wehr
Gesamteinnahme . . . . .	255185	395367	140182
Gesamtausgabe . . . . .	156421	209533	53111
Ausgabe für Streiks . . . . .	49996	75177	25181

Indeß hatten im Jahre 1900 die Verbände der Metallarbeiter (Duisburg) und Straßenbahner keine Angaben über ihre Massenverhältnisse gemacht, so daß ihre diesjährigen Einnahmen und Ausgaben außer Betracht bleiben müssen.

Ueber die Unterstützungsanstalten in den christlichen Gewerkschaften sagt der Bericht Folgendes: Rechtshilfe gewähren fast alle angeschlossenen Organisationen. Soweit hierüber Angaben vorliegen, wurden für Rechtshilfe und außerordentliche Unterstützungen  $\text{M}$  8604 gezahlt. Reisegeld zahlen neun, Sterbegeld zwölf Organisationen (in Höhe von  $\text{M}$  20 bis  $\text{M}$  100), während Krankenunterstützung von zwei Verbänden gezahlt wird; vier sind an selbstständigen Krankenkassen beteiligt.

Arbeitslosenunterstützung zahlen folgende sieben Verbände:

Holzarbeiter bis zu $\text{M}$ 24 pro Jahr.
Metallarbeiter (Sauerland) pro Tag $\text{M}$ 1—1,20.
Wlei- u. Zinkarb. (Stolberg) $\text{M}$ 6 pro Woche f. 4 Wochen
Schneider bis zu $\text{M}$ 10 pro Jahr.

Uhrenarbeiter je nach Beschluß (1901 insges.  $\text{M}$  108,65)  
 Gerbereiarbeiter pro Woche  $\text{M}$  6.  
 Metallarbeiter (Gmund) pro Woche  $\text{M}$  3.

Außerdem haben zwei Bezirke des Textilarbeiterverbandes diese Unterstützung ( $\text{M}$  2—4,50 pro Woche, je nach Mitgliedschaftsdauer) eingeführt. Bemerkenswert ist, daß es sich bei diesen Verbänden nicht um geregelte, wohlausgebaute Arbeitslosen-Unterstützungskassen handelt; auch sind (außer bei den Uhrenarbeitern) die Gesamtausgaben für diese Unterstützungszweige verschwiegen.

Der Anfang einer christlichen Streikstatistik stellt folgende Uebersicht dar.

Gewerkschaft der	Eingriff zur Regelung der Arbeitsverhältn.	Davon		Ausstände, Sperren		Summe der Streikunterstützung	
		erfolgreich	erfolglos	erfolgreich	erfolglos		
Berg-, Eisen- u. Metallarb. (Siegerland) . . . . .	228	222	6	2	1	1	15000
Textilarbeiter . . . . .	56	35	21	8	1	2	13890
Holzarbeiter . . . . .	11	9	2	8	6	2	1561
Metallarb. (Duisburg)	15	?	?	12	?	?	4051
(Sauerland)	9	8	1	1	1	—	13048
Wlei- u. Zinkarbeiter (Stolberg) . . . . .	7	5	2	—	—	—	—
Tabak- u. Zigarrenarb.	—	—	—	1	1	—	17965
Schuh- u. Lederarb. . . . .	6	4	2	3	2	2	804
Schneider . . . . .	3	1	2	1	—	1	603
Nichtgewerbl. Arbeiter	19	12	7	—	—	—	135
Straßenbahner . . . . .	2	2	—	—	—	—	300
Maurer . . . . .	2	2	—	2	2	—	1312
Zusammen . . . . .	358	300	43	33	14	8	68669

Besonders drei größere Streiks hatten die christlichen Gewerkschaften zu unterstützen; es waren die Ausperrung der Tabakarbeiter zu Kaldenkirchen, der Kampf der Steinbrucharbeiter zu Ling a. Rh. und der Abwehrkampf des Sauerländischen Gewerkschaftsverbands der Metallarbeiter. Diese drei Kämpfe kosteten allein gegen  $\text{M}$  43 000 Unterstützung. Indeß haben sich seit 1900 die Streikausgaben anderer Verbände bedeutend verringert, so die des Maurerverbandes von  $\text{M}$  12 845 auf  $\text{M}$  1312, die des Textilarbeiterverbandes von  $\text{M}$  30 069 auf  $\text{M}$  13 890. Die Streikstatistik giebt leider keine Auskunft über die Zahl der Ausständigen, sowie über die Dauer der Streiks.

Die „Mittheilungen des Gesamtverbandes“ hoffen, daß diese Statistik in Zukunft besser wird, da vom 1. Januar 1903 ab das Zentralsekretariat eingerichtet wird. Das ist ohne Weiteres zu erwarten. Aber sie muß vor Allem gewissenhafter werden und auf den falschen Schein verzichten, mehr vorzustellen, als vorhanden ist. Die christlichen Gewerkschaften als besondere Gruppe haben mit den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten- und Straßenarbeiterverbänden, die alljährlich als nicht angeschlossene christliche Gewerkschaften in der Statistik geführt werden, nicht das Mindeste zu thun. Diese Verbände wollen weder christliche, noch Hirsch-Dunder'sche, noch freie Gewerkschaften sein, sondern unabhängig bleiben, um bei den Regierungen nicht anzustoßen. Sie betheiligen sich auch zum Theil nicht einmal mehr an der Statistik der christlichen Gewerkschaften und geben dadurch unumwunden zu verstehen, daß sie darauf verzichten, in deren Gesellschaft zu erscheinen. Das Gleiche ist der Fall mit einem „Oberschlesischen Verband zur gegenseitigen Hilfe“, der dem Gesamtverbande ebenfalls die statistische Gefolgschaft gekündigt hat, im Uebrigen aber überhaupt jedes gewerkschaftliche Interesse verliert.

Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften J. Biesberts-München-Glabbad.

Zur Generalversammlung sind 25 Delegierte erschienen, die nicht in Wahlbezirken, sondern durch Urabstimmung gewählt worden sind. Der Verband hatte im August d. J. in 101 Zweigvereinen 3800 Mitglieder. Die Einnahme in der verfloßenen Geschäftsperiode (Juli 1900 bis August 1902) betrug, einschließlich eines Kassenbestandes vom M 3817, M 77 425, die Ausgabe M 76 341. An Kassenbestand verblieben M 1084.

Bei dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes wurde gleichzeitig die Frage der „Rechtsverhältnisse der Gärtner“ erörtert. Es handelt sich um den unhaltbaren Zustand, daß von den Gerichten die Gärtner bald als industrielle Arbeiter, welche der Gewerbeordnung unterstehen, bald als der Seindeordnung unterstehende landwirtschaftliche Arbeiter betrachtet und behandelt werden. Der Verband hat in der letzten Zeit die von der „Gärtnervereinigung“ angeregte Regelung der Verhältnisse energisch propagiert und auch gutes Material zur Beurteilung der Verhältnisse zusammengetragen und an den geeigneten Stellen zur Geltung gebracht, so daß die Bewegung Aussicht auf Erfolg hat. Das Berliner Gewerbegericht hat die anderen Gewerbegerichte in Deutschland aufgefordert, folgenden Antrag an den Reichstag zu unterstützen:

1. Im § 6 am Anfang hinter den Worten: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei“, die Worte: den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnererei — einzuschalten.
2. Dem § 105 b folgende Vorschrift hinzuzufügen: „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerereien entsprechende Anwendung.“

Die Generalversammlung akzeptierte diese Forderung und ersuchte in einer Resolution die Zweigvereine, an die Gewerbegerichte heranzutreten, um sie zur Unterstützung des Antrages aufzufordern.

Es wird sodann über die „Gewerkschaftsfrage“ beraten. Der Referent kommt zu dem Schluß, daß, wenn ein Anschluß an eine Organisationsgruppe erfolgen solle, dies nur an die Gewerkschaften geschehen könne. Er ist jedoch der Meinung, daß dieser Anschluß eine Sprengung der Organisation herbeiführen würde und schlägt in einer Resolution vor, den Verband völlig isoliert stehen zu lassen und für alle absehbare Zeit die Erörterung der „Gewerkschaftsfrage“ von der Tagesordnung abzusetzen. In der sehr umfangreichen Resolution sind folgende Sätze sehr eingehend begründet:

„daß in Angliederung an die Gemeinschaft der sogenannten freien Gewerkschaften (sozialdemokratischer Tendenz) eine wirklich aktionsfähige Gärtner-Gewerkschaft nicht zu erreichen ist.“

Daß der Allgemeine deutsche Gärtnerverein, „sich weder den sogenannten freien Gewerkschaften (sozialdemokratischer Tendenz), noch den Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereinen (liberal-demokratischer Tendenz), noch den Christlichen Gewerkschaften anschließen kann. Sich mit einer der drei Gruppen dauernd in Verbindung zu setzen, verbietet die Rücksicht auf die Eigenart der gärtnerischen Berufsverhältnisse und auf die Verschieden-

heit der politischen Anschauungen der Berufsangehörigen.“

Der organisatorische Selbsterhaltungstrieb fordert „die Frage der Angliederung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins an irgend eine der bestehenden Gewerkschaftsgruppen für alle absehbare Zeit von der Tagesordnung abzusetzen und den Verein mit allen geeigneten Mitteln so auszubauen, innerlich und äußerlich so zu festigen und zu stärken, daß er seine gewerkschaftlichen Aufgaben und Unternehmungen möglichst aus eigener Kraft zu günstigen Abschlüssen bringen kann.“

Gegen diese Resolution wurde von fast sämtlichen Rednern in der Debatte Einspruch erhoben. Zwar wurde allseitig anerkannt, daß ein sofortiger Anschluß an die Generalkommission nicht zweckmäßig sei, daß aber dieser Anschluß doch baldigst erfolgen müsse. Der gleichfalls als Gast anwesende Vertreter der „Gärtnervereinigung“, die der Generalkommission angeschlossen ist, erklärte, daß die Annahme der Resolution den Kampf zwischen den beiden Konkurrenzorganisationen erheblich verschärfen würde. An der Debatte beteiligten sich auch die Vertreter der drei Organisationsgruppen, den Zweck und die Tendenz der von ihnen vertretenen Organisationen darlegend, ohne jedoch die Aufforderung an die Generalversammlung zu richten, für den Anschluß an die Gruppe sich zu entscheiden. Der Vertreter der Christlichen Gewerkschaften erklärte, daß der Anschluß des „Allgemeinen“ an die Generalkommission die Gründung eines christlichen Gärtnerverbandes zur Folge haben würde.

Der fast einmütige Widerspruch der Delegierten gegen die Resolution veranlaßte die Antragsteller, eine Aenderung dahingehend vorzunehmen, daß dort, wo eine dauernde Abkehrung der Angliederung des Verbandes an die Generalkommission ausgesprochen war, stets gesetzt werden solle „vorläufig“ und ferner die Worte zu streichen „für alle absehbare Zeit“ die Anschlußfrage von der Tagesordnung abzusetzen. Gemäß diesem Antrage wurde beschlossen und die Resolution sodann angenommen. Da in dieser nun aber die Begründung für eine strikte Abweisung des Anschlusses enthalten ist, so ist die Resolution in den einzelnen Absätzen sehr widerspruchsvoll.

Von den Beschlüssen der Generalversammlung ist bemerkenswerth der Beschluß, eine Arbeitslosenunterstützungs-kasse einzurichten, die getrennt von der Verbandskasse verwaltet wird. Zum Beitritt sind die Mitglieder des Verbandes nicht verpflichtet. Der Geschäftsführer, der besoldeter Geschäftsführer der evangelischen Arbeitervereine in Berlin ist, wurde mit vollem Gehalt (M 2200 pro Jahr) angestellt, so daß er ab 1. Januar die bisherige besoldete Stellung aufgibt. Dieser Beschluß dürfte von wesentlicher Bedeutung auf die Fortentwicklung des Verbandes sein. Ferner wurde beschlossen, das bisher monatlich zweimal erscheinende Verbandsorgan in Zukunft wöchentlich erscheinen zu lassen.

An die Generalversammlung schloß sich der „Vierte allgemeine Gärtnerstag“ an, an dem außer den Delegierten eine größere Anzahl Gärtner aus Hannover sich beteiligten. Es wurde über die „Bodenreform-Bewegung“, Gartenbaukammern“ und über „Tarifgemeinschaft“ beraten. Beschlossen wird, die Bodenreform-Bewegung nach Kräften zu unterstützen, zu fordern, daß die Gärtner den Handwerkskammern zugezählt werden sollen und für die Herbeiführung von Tarifgemeinschaften zu wirken.